

Geschichte des Bündnerischen Staatsarchivs [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Gillardon, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte,
Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1960)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde
Herausgegeben von Rud. O. Tönjachen

Geschichte des Bündnerischen Staatsarchivs

Von *Dr. P. Gillardon* † 1947

Fortsetzung und Schluß

Der Bau eines größern Archivs und dessen neues Inventar

Wenn der von Cleric am Bundestag von 1757 gemachte Vorschlag, ein neues größeres Archiv zu bauen, auch günstige Aufnahme fand und sogar die sofortige Wahl einer Kommission zur Weiterverfolgung dieser Anregung im Gefolge hatte, so brachte es die nur langsam arbeitende bündnerische Staatsmaschinerie doch mit sich, daß bis zur Verwirklichung dieses Baues mehrere Jahre verflossen. Am 9. März 1758, also ein halbes Jahr nach ihrer Wahl, gab obige Kommission dem versammelten Kongreß, ihren ersten Bericht ab. Er lautete dahin, daß sie zwar einen für das Archiv genügenden und erforderlichen Platz gefunden habe, doch werde es notwendig sein, durch einen wohlerfahrenen Meister alles Nähere sowohl der Maurer- als der Unkosten wegen erdauern zu lassen. Der Kongreß überließ es hierauf der Kommission, das Beliebige zu beschließen, doch solle vor weitem Beschlüssen noch die Ansicht und die Gesinnung der Stadt erkundet werden. (LP Bd. 118 S. 400.),

Die Kommission scheint sich der Sache nur sehr lässig angenommen zu haben, so daß ihr die Häupter die Ausführung ihres Auftrages am 12. Juni in Erinnerung rufen mußten. Sie förderte nun die Angelegenheit so weit, daß sie am 11. September 1758 vor dem Bundestag Bericht erstatten und Antrag stellen konnte. Der Bundestag erteilte ihr daraufhin den weitem Auftrag, einen Plan für das Archiv zu formieren

und einen Kostenvoranschlag zu erstellen, um sodann die Räte und Gemeinden darüber anfragen zu können. (LP Bd. 119, S. 74 vom 11. September 1758.)

Die Platzfrage konnte in der Folge durch das Entgegenkommen der Stadt auf die befriedigendste Weise gelöst werden. Am 3. März 1759 ließ sie nämlich durch zwei Herren des Stadtrats, Abundi Beeli und Joh. Bapt. Tscharner dem großen Kongreß den Platz auf oder neben dem Rathaus oder wo immer in der Stadt es gewünscht würde, zum Bau des Archivs anbieten. Der Kongreß dürfte sich schon damals für den Platz neben dem Rathaus, das heißt das sogenannte Burgauer- oder Loretz'sche Haus entschieden haben. Die Kommission arbeitete nunmehr einen Voranschlag der Unkosten aus. Zugleich erhielt sie den Auftrag, den Entwurf eines Ausschreibens an die Räte und Gemeinden aufzusetzen, wie dieser Archivbau den Gemeinden mitgeteilt und annehmbar gemacht werden könnte. (LP Bd. 119, S. 350 vom 6. März 1759.)

Ähnlich wie im vorhergehenden Jahre ging es auch diesmal nicht ohne «abermalige Erinnerung» der Häupter an die beauftragte Kommission zur Einreichung des an die Gemeinden zu richtenden Ausschreibens ab. Wahrscheinlich hatte diese ein solches bereits ausgearbeitet, denn die Mahnung erfolgte am 6. Juli, während der Abschied des Beitages, der sich mit diesem Ausschreiben deckt, das Datum vom 7. Juli trägt (LP Bd. 119, S. 509 vom 7. Juli 1759). Dieses Ausschreiben leitet unstreitig den wichtigsten Fortschritt in der Geschichte des bündnerischen Archivwesens im 18. Jahrhundert ein. Es gibt auch den besten Aufschluß über den damaligen Zustand des Archivs. Letzteres sei infolge Anwachsens des Materials, durch Vermehrung der Protokolle und anderer Schriften so angefüllt, daß schon seit einigen Jahren weder Protokolle noch andere Schriften darin verwahrt werden könnten, sondern bei dem Bundesschreiber des Gotteshausbundes verwahrt werden müßten, somit allen etwa ausbrechenden Feuersbrünsten ausgesetzt bleiben würden. Die Standesversammlung erachte es deshalb als eine unumgängliche Notwendigkeit, ein neues Archiv mit mehr Raum und genügend Behältnissen zu errichten, um dort sowohl die Protokolle als die andern Schriften gem. Lande zu verwahren. Letztern sei an deren unverletzlicher Erhaltung zur Wahrung ihrer Freiheit so viel gelegen, daß sie auf deren sichere Verwahrung großes Gewicht legen. Es sei deshalb eine Kommission gewählt worden zur Beratung eines Entwurfs,

wie dieses so unentbehrliche und notwendige, auch heilsame und nützliche Werk ausgeführt werden könnte. Der Beitag macht in seinem Ausschreiben gleichzeitig auf das entgegenkommende Verhalten der Stadt Chur aufmerksam, die dem Kongreß sogar die Auswahl des ihm für das Archiv passend erscheinenden Platzes angetragen habe, so daß die erforderlichen Unkosten jedenfalls recht mäßig sein werden. Er verlangt von den Räten und Gemeinden zugleich Vollmacht über den von der gewählten Kommission einzureichenden Entwurf für den Archivbau, beraten und die erforderlichen Anordnungen treffen zu können. (LP Bd. 119, S. 509 vom 7. Juli 1759.)

Die Mehren auf dieses Ausschreiben langten auf den Bundestag des Jahres 1759 ein. Im obern Bund hatten 14 von 27 Stimmen, im Gotteshausbund 20 von 22 und im Zehngerichtenbund 9 von 14 Stimmen, im ganzen also 48 von 63 Stimmen ihre Zustimmung zur Erbauung des neuen Archivs erteilt. Allerdings wurde dabei die möglichste Sparsamkeit in bezug auf die Baukosten zur Bedingung gemacht. (LP Bd. 129, S. 9 vom 1. September 1759 und S. 418 vom 16. September 1759.)

Für die damit sichergestellte Ausführung des Archivbaues scheint der Bundestag schon damals eine besondere Kommission, bestehend aus den Herren Oberst Andr. v. Salis und Hptm. Martin Cleric bestellt zu haben. Wenigstens erscheinen diese beiden Herren «als bestellte und erbetene Inspektoren zu dem neu zu erbauenden Archiv lobl. gem. Lande» am 4. Dezember vor den versammelten Häuptern und legen ihren ersten Bericht über die bisher geleistete Arbeit ab. Die Häupter empfehlen daraufhin dieses Werk «ihrem fernern fleiß und dexteritet» mit dem gleichzeitigen Hinweis, daß jetzt bei dieser günstigen Jahreszeit die notwendigen Materialien an Sand, Holz und Steinen angeschafft werden sollten», damit am Januarkongreß das Weitere über diesen Bau beschlossen werden könnte (LP Bd. 121, S. 205 vom 15. Dezember 1759).

Der vorgesehene Beitag fand dann nicht im Januar, sondern erst in der ersten Hälfte März neuen Stils statt. Am 4. März erschienen die Archivinspektoren zum erstenmal vor den Herren des Beitags und gaben in Erwartung weiterer Befehle ihren Bericht über die Fortschritte dieses Archivbaues ab. Die Herren beschlossen hierauf, in dem als Archiv vorgesehenen alten Gebäude einen Augenschein vorzunehmen, der noch am gleichen Tag oder am folgenden stattfinden sollte (LP Bd. 121, S. 276 vom 4. März 1760).

Die entscheidende Sitzung fand aber am 11. März statt. In ihr legten die Herren Archivinspektoren den von ihnen durch einen italienischen Baumeister bereits im letzten Jahr besorgten Planentwurf des zu erbauenden neuen Archivs vor. Die Seele und der leitende Kopf des Archivbaues scheint der oben genannte Hptm. Martin Cleric gewesen zu sein. Oberst v. Salis hatte schon kurz nach seiner Wahl in die Archivkommission durch Bürgermeister v. Pestaluzza wegen Überhäufung mit andern Geschäften um Dispensation von diesem Auftrag nachgesucht, worauf er ersucht wurde, wenigstens stellvertretungsweise in der Kommission mitzuwirken. Wir finden ihn deshalb noch im Dezember bei der Vorbereitung des Archivbaues als Inspektor mitwirkend. Dagegen wird im Juli 1760 nur mehr Cleric als Archivinspektor genannt. In seinen Händen lag seither sowohl die Bauleitung als die Rechnungsführung.

Der Plan des leider nicht mit Namen genannten italienischen Baumeisters erhielt im großen und ganzen die Genehmigung des Kongresses, doch erlaubte sich dieser, verschiedene Änderungen, Zusätze und Erklärungen anzubringen. Nach diesem bereinigten Entwurf sollte das ganze Gebäude aus vier aufeinander stehenden Gewölben bestehen, nämlich einem Keller, einem Gewölbe, wo jetzt der Laden samt dem Unterhaus ist, einem Mittelgewölbe und einem Archivgewölbe. Der höher gelegene Keller sollte ausgegraben, mit dem andern auf ein Niveau gebracht und mit diesem vereinigt werden. Über dem Keller neben dem Unterhaus wird ein Gewölbe gebaut mit einem vergitterten Kreuzstock gegen den Brunnen. Vom Unterhaus führt eine Treppe zum Dach. Auf diese mündet auch der Eingang zum mittlern Gewölbe. Letzteres ist gleich groß wie das eigentliche Archivgewölbe, besitzt ebenfalls vergitterte Fenster sowie Türgerichte aus Stein. Die Türe besteht aus Eisen oder wird wenigstens mit Eisen beschlagen.

Das Gewölbe im Archiv soll in der Mitte wenigstens 12 Schuh hoch sein. Zwei Doppel-Kreuzstöcke aus Stein sollen dem in der angrenzenden Höllstube entsprechen, vergittert sein und eiserne Läden besitzen. Der Boden soll aus gehauenen Plattensteinen gemacht werden und mit dem jetzigen Boden der Höllstube auf gleicher Höhe stehen. Der Eingang ins Archivgewölbe erfolgt durch die Höllstube, zu welchem Zweck die Mauer zwischen der Höllstube und dem Archiv durchbrochen und dort eine Türe eingesetzt wird. Das Archiv soll zwei Eingänge besitzen, den einen durch die Höllstube aus Nußbaumholz, den

andern aber wohl von der Treppe her aus Eisen mit steinernem Türgericht, beide mit gut versicherten Schlössern. Die eiserne Türe soll überdies mit einem starken Schlenken für ein Marrenschloß verwahrt werden.

In das Archiv werden 10 Schuh hohe Kasten mit Doppelflügeln und besondern Schlössern mit zirka 130 Schubladen hineingestellt. Diese sind in ein unteres 6 Schuh hohes und ein oberes 4 Schuh hohes Fach eingeteilt. In den untern Fächern befinden sich Schubladen aus Birnbaum oder anderm hartem Holz, in den obern nur Bretter (Tablare).

Wie sich schon aus diesem Baubeschrieb ergibt, befand sich das zum neuen Archiv ausgebaute Haus unmittelbar neben dem Rathaus, denn die darin genannte Höllstube war eines der Gefängnisse der Stadt Chur auf dem Rathaus. Man konnte also aus dem Rathaus durch die Höllstube ins Archiv im Nebenhaus gelangen. Ein solcher Zugang direkt aus dem Rathaus ins Archiv war nötig, da dieses nicht nur das Landesarchiv, sondern auch das Stadtarchiv aufnehmen sollte. Das Haus, früher der ausgestorbenen Bürgerfamilie Burgauer, daher Burgauerhaus genannt, dann einer Familie Loretz gehörig (Loretz'sches Haus), befand sich damals im Besitz der Stadt und wurde von dieser unentgeltlich gemeinen Landen zur Verfügung gestellt. Gem. Lande übernahmen den Ausbau dieses Hauses zu einem Archiv auf ihre Kosten. Für die unentgeltliche Überlassung des Hauses erhielt die Stadt offenbar das Recht, ihr Archiv ebenfalls dort aufzubewahren.

Über die weitere Lage des Burgauerhauses gibt Artikel 12 des Bauvertrages Auskunft. Danach sollen nämlich die Mauern gegen den Brunnen, wie auch diejenigen gegen des Fischers Haus, welche die Gewölbe von der zu errichtenden Treppe trennen, von Grund aus neu aufgeführt werden gemäß Plan. Die Seitenmauern, sowohl diejenige gegen das Rathaus als diejenige gegen des Hptm. Pet. v. Salis-Haus sollen (falls dieselben bei Demolierung des alten Hauses nicht in gar zu schlechtem Zustand befunden werden) mit guten Steinpfeilern gesichert werden. (LP Bd. 121, S. 333 vom 22. Februar/11. März 1760.)

Im Frühling 1762 wurde noch mit Zunftmeister und Wagmeister Benedikt Fischer ein Abkommen wegen des Ablaufkänels beim Archiv und wegen der Haustüre getroffen. Danach soll der längs des Rathauses hinlaufende, bisher dem Herrn Fischer zugehörige Dachkänel inskünftig auch für den Ablauf desjenigen Flügels des Archivgebäudes die-

nen, der gegen Herrn Fischers Haus geht. Dafür müssen allfällige Reparaturkosten von Herrn Fischer und gem. Drei Bünden gemeinsam getragen werden. Mit den zwei Türen des Unterhauses – die eine gem. Drei Bünden, die andere Herrn Fischer gehört – wahren sich beide Teile das Recht, ihre Türe nach Belieben zu schließen oder offen zu halten. (LP Bd. 123, S. 423 und LA, beide vom 1./12. April 1762).

Über die Zeit der Ausführung des Archivbaues gibt uns das im Jahr 1762 errichtete Kapitalbuch gem. Lande willkommene Auskunft. Danach empfing Herr Hptm. Martin Cleric, der, wie oben bemerkt, die ganze Bauleitung und Rechnungsführung in Händen hatte, vom 4./15. Dezember 1759 bis 30. Juli 1760 von Hptm. und Zunftmeister Peter v. Salis, der die bündnerische Zollpacht besaß, zu unterschiedlichen Malen den Betrag von 2885 Gulden 6 Kreuzer, welcher Betrag in die Kassarechnung von 1760 aufgenommen wurde. Gleicherweise empfing Cleric vom Juli 1760 bis Juli 1761 zu verschiedenen Malen im ganzen 3665 Gulden 44 Kreuzer, der in der Kassarechnung von 1761 zur Verrechnung kam. Im gleichen Ausmaß wird sich auch die Arbeit am Archivgebäude auf die beiden Jahre 1760 und 1761 verteilt haben. Zusammen mit 8 fl. 9 Kr. sonstigen Auslagen hatte der Archivbau 6558 Gulden 19 Kreuzer gekostet.

Die Abnahme der Rechnung über das ganze Werk fand am Bundestag zu Davos vom August/September 1761 statt. Zu deren Prüfung wählte er eine Sechserkommission, bestehend aus den Herren Bundslanda. Andr. Sprecher, Stadtvogt Brügger, Landrichter della Torre, damals Landammann von Disentis, Landrichter de Capol, Hptm. Albertini, Oberstlieut. v. Stupan (LP Bd. 123, S. 49 vom 23. August/3. September 1761). Diese Wahl war am 3. September vor sich gegangen. Bereits am 7. September gab die Kommission vor dem Bundestag ihren Bericht ab, worauf die Rechnungen Herrn Clerics für gut befunden und genehmigt wurden. Auf einen weitem Bericht der Kommission vom 9. September wurde dem Kommandanten Cleric als Entschädigung für seine Tätigkeit am Archivbau neben dem bereits früher bewilligten und schuldig verbliebenen noch eine Annate angewiesen, dazu die noch übrig gebliebenen Bretter und das Werkzeug zuerkannt. (LP Bd. 123, S. 81 vom 29. August/9. September 1761.)

Über den ganzen Archivbau erstattete der Bundestag den Gemeinden am 12. September 1761 einen ausführlichen Bericht (LP Bd. 123, S. 745). Danach setzte sich das fertig gestellte Werk aus folgenden

Räumlichkeiten zusammen: 1. aus einem Keller, dessen Gewölbe von beiden Seiten auf drei starke und feste, in der Mitte des Platzes stehende Pfeiler gesprengt war. 2. Aus einem kleinen Keller neben dem großen, ebenfalls gewölbt. Es handelt sich wohl um jenen kleinen Keller unter dem Archiv, der von Anfang an dem Zollpächter Peter v. Salis und seit den 80er Jahren dessen Söhnen um einen jährlichen Betrag von 6 fl. Zins vermietet und nie zu Archivzwecken verwendet wurde. 3. Aus einem gewölbten Gemach neben dem Unterhause, dessen Türe an der Straße gegen den Brunnen sich befand und oben mit Eisengittern versehen war. 4. Aus einem gewölbten Zimmer von ungefähr 28 Schuh Länge und 16 Schuh Breite, daneben das Gewölbe von beiden Seiten auf drei in der Mitte des Platzes stehende Säulen von behauenen Steinen gesprengt, mit 6 Kästen in den Mauern sowie mit Fenstern, Gittern, Balken und Türen, alles aus Eisen, versehen. 5. Aus einem Gewölbe, das als Archiv bestimmt war und einen Eingang durch die Höllstube besaß. Die Größenverhältnisse entsprachen den obigen 28:16 Schuh, ebenso waren die Fenster, Fensterläden, Gitter und Türen aus Eisen. Eine zweite Türe bestand aus Holz. Dieses Archivzimmer besaß 10 große Kasten mit ungefähr 130 Schubladen von verschiedener Größe. Ob dem Gewölbe befand sich der gedeckte Estrich auf 12 larchenen Balken, welche mit 24 starken larchenen «Büegen» unterstützt und mit 12 großen eisernen Klammern auf den Seiten an die Mauern angefaßt waren.

Dieser Bundestag vom September 1761 in Davos faßte auch Beschlüsse betreffend die künftige Verwaltung und Ordnung des Archivs. So beschloß er am 7. September, die Haupturkunden und Schriften vorläufig abschreiben zu lassen und dem Aktuar zum nötigen Gebrauch einzuhändigen, während die Originale unter drei Schlüsseln verwahrt und davon jedem der drei jeweiligen Häuptern einer ausgehändigt werden sollten. Die übrigen Protokolle und Schriften sollten durch eine vom Bundestag ernannte Kommission kostenlos in gehörige Ordnung gebracht und alles Erforderliche eingerichtet werden. Als Verwalter des Archivs wurde der jeweilige Bundesschreiber des Gotteshausbundes, also der Stadtschreiber von Chur, bezeichnet. Er mußte die getreue Verwaltung der ihm anvertrauten Schriften eidlich beschwören. Am 11. September fand die Wahl der zur Einrichtung des neuen Archivs bestimmten Kommission statt. Es wurden in sie gewählt Bundslanda. Andr. Sprecher von Bernegg, Landrichter della Torre,

Landrichter de Capol, Oberst Andr. v. Salis und Hptm. Peter v. Salis. Sie sollte noch am gleichen Tage zusammentreten und jene Mittel ausfindig machen, wie die etwa noch ausstehenden Schriften und Protokolle zu Handen gebracht werden könnten. Die Mitglieder erhielten auch das Recht, Stellvertreter zu stellen, ebenso gab ihnen der Bundestag Vollmacht, auch nach dem Bundestage das zur Vervollständigung des Archivs Nötige und Vorteilhafte durch Dekret zu verfügen. (LP Bd. 123, S. 116 vom 11. September 1761).

Nachdem vorstehender Kommission aufgetragen worden war, noch am gleichen Tag zusammenzutreten, um über die Beischaffung der noch fehlenden Archivalien zu beraten, hätte man annehmen sollen, die Archivordnung wäre nun energisch an die Hand genommen worden. Aber nichts von alledem. Die neu geschaffenen Archivräume mußten vorerst noch genügend austrocknen, und da es sich dabei zum Teil um Kellerräumlichkeiten handelte, dauerte diese Wartezeit nicht weniger als 4 1/2 Jahre. In der Zwischenzeit vernehmen wir nur zweimal etwas von kleinern Reparaturen am Archiv, so am 21. September 1764: «Per Reparation des Archivadachs und Gewölbs per Arbeit und Pflaster 23 fl. 28 xr.» und am 9. November gleichen Jahres: «Per Reparation an dem Archiv laut Conto 1 fl. 36 xr.» (Kantonsbibl. Sig. B 2001, Bd. 23, S. 175). Das alte Archiv mußte unterdessen noch seinen Dienst versehen.

Erst am Beitag vom 7./18. März 1766 kommt die Archivfrage wieder zur Sprache. Es wird erkannt, daß die Häupter wegen Instandstellung des Archivs jeder in seinem Bunde die etwa fehlenden Mitglieder der Archivkommission ergänzen sollten und daß diese Kommission nächstens zusammentreten solle, um den bundestäglichen Auftrag zur Instandstellung des Archivs auszuführen, damit dem Bundestag darüber genügender Bericht abgestattet werden könnte (LP Bd. 128, S. 33). Von den im September 1761 in diese Kommission gewählten Mitgliedern finden wir jetzt nur mehr diejenigen des Obern Bundes, die Herren Landrichter della Torre und Daniel von Capol darin genannt. Für den Gotteshausbund amtierten jetzt Profektrichter Nik. v. Salis und Oberzunftmeister Camill Cleric, während der Zehngerichtenbund durch Bundeslandammann Joh. v. Planta-Wildenberg sowie Podestat und Landvogt Gg. Caleb Schwarz, dessen Vater anfangs der 40er Jahre als Archivar gem. Drei Bünde gedient hatte, vertreten war. Diese Kommission trat im Mai zum erstenmal zusammen und führte

nun im Laufe des Sommers 1766 bis zum Zusammentritt des Bundestages die Archivordnung durch. Daß vor diesem Zeitpunkt seit dem Bau des Archivs wirklich in Sachen Ordnung des Landesarchivs nichts getan worden war, geht aus deren Bericht an den Bundestag vom 14./25. September 1766 hervor (LP Bd. 129, S. 381). Sie beruft sich darin ausdrücklich auf den Beschluß des Bundestages von Davos vom September des Jahres 1761 betreffend die Archivordnung.

Dieser Bericht vom 14./25. September 1766 gibt uns nun willkommenen Aufschluß über die von der Archivkommission «in vielen Vor- und Nachmittags gehaltenen Sitzungen» geleistete Arbeit. Sie hätte, wie sie berichtet, vorerst die Haupturkunden bestmöglich erdauert, diese in einem Kasten zusammengelegt, die davon zu machenden Abschriften aber, da der Bundestag nicht weit entfernt, aus dem Grunde ausgesetzt, damit eine lobl. Landesversammlung verfügen könne, ob sie, weil verschiedene derselben gedruckt, auch diese abgeschrieben haben wolle oder ob sie allenfalls lieber alle drucken als abschreiben lassen wolle. Es werden sodann die dazu gehörenden, aber fehlenden Schriften aufgeführt. Die Feststellung erfolgte an Hand des Archivregisters von 1740. Leider sind aber heute noch andere, von der damaligen Kommission nicht genannte Stücke nicht mehr vorhanden, so zum Beispiel die Akten des Strafgerichts gegen den Fürkauf von 1602, das Protokoll des Strafgerichts zu Chur von 1617, die Akten des Strafgerichts gegen die Trimmiser wegen der Religion vom Dezember 1615 und Januar 1626, ebenso das Protokoll des Strafgerichts von 1616, gegen diejenigen, die nach Italien zogen. Gerade diese Jahre 1600–1616 hätten eine bessere Vertretung im Akten und Protokollbestand gut getragen, da, wie wir oben ausführten, auch die Bundestagsprotokolle dieser Jahre nur sehr lückenhaft vorhanden sind.

Was die Einteilung des neuen Archivs anbetrifft, so erscheint sie umständlicher als diejenige im Inventar von 1740. In letztem wird der Inhalt der einzelnen Truhen oder Schubladen, die von 1–79 nummeriert sind, angegeben. Daneben werden die vorhandenen Bundestagsprotokolle und die Schriften über die Verhandlungen mit Mailand wegen des Laghettosees besonders aufgeführt. Im Inventar von 1766 erfolgt die Haupteinteilung nach den zehn vorhandenen Kästen, innerhalb dieser wieder nach Abteilungen und Schubladen. Im übrigen wird die frühere Einteilung nach materiellen, örtlichen und zeitlichen Gesichtspunkten beibehalten.

In Kasten 1 Abteilung I wird nichts verzeichnet. In Abteilung II enthalten die Schubladen 1 und 4 Schriften von Rom, 2 und 5 Briefschaften von Como, 3 und 6 Konkordatschriften. Letztere betreffen die Korrespondenz, die Jahre lang mit dem päpstlichen Stuhl und Mailand wegen Abschluß eines geistlichen Konkordats für die Untertanenlande geführt wurden, ohne daß die Verhandlungen jemals zum Abschluß gelangt wären. Diese Korrespondenz bildet heute einen größern Teil der Landesakten der 50er Jahre des 18. Jahrhunderts. Kasten 3 enthält in mehreren Schubladen innsbruckische und österreichische Schriften, wobei die Anfangs- und Enddaten der einzelnen Plis angegeben werden. In 9 Schubladen des Kastens 4 befinden sich die eidgenössischen Schriften in Plis chronologisch geordnet. Schubladen 10–12 enthalten venezianische Schriften, Schubladen 13 und 14 englische und holländische Briefe, Schublade 15 schwedische, preußische, neapolitanische und genuesische Schriften sowie solche von König Stanislaus von Polen und verschiedenen andern Ständen. Kasten Nr. 5 enthielt die Bundestagsprotokolle, doch fehlten schon damals eine Menge solcher. Die Fehlenden werden in dem genannten Bericht einzeln, mit genauer Angabe des Zeitumfanges, aufgeführt. Aus der Zeit von 1605–1618 werden die Jahre 1605–1608, sodann 1610–1615, 1617 und 1618 als ganz fehlend angegeben, 1609 und 1616 sind nur zum Teil vorhanden. Diese Angaben entsprechen in der Tat ziemlich genau dem Inhalt des im Staatsarchiv jetzt vorhandenen Bandes der Bundestagsprotokolle der Jahre 1600–1616. Die Jahre 1600–1604 nehmen $\frac{3}{4}$ des Bandes in Anspruch, während sich das letzte Viertel auf die andern so ereignisreichen Jahre 1605–1616 verteilt. Später fehlen die Jahre 1640–1644 sowie 1648/49, während die Jahre 1645–1647 stark lückenhaft sind. Seit 1700 werden keine mehr als fehlend angegeben. Nach obigem Bericht wurden damals auch die Schriften von fünf Bundesschreibern des Gotteshausbundes, nämlich der Herren Heim, Cleric, Schwarz, Beeli und wieder Cleric «möglichst erdauert und an ihre Behörde verlegt». Der Kasten 6 enthielt die Archivalien der Untertanenlande nach Ämtern in die 11 Schubladen dieses Kastens verteilt, während Kasten 10 die Urkunden nach Ländern in Schubladen geordnet enthielt, nämlich Österreich, Holland, Frankreich, Venedig, Eidgenossen, gem. Drei Bünde, Haldenstein, Maienfeld. Bei letztern können wieder verschiedene als fehlend festgestellt werden.

Neben den fehlenden Archivalien konnte der Bericht aber auch auf

neu hinzugekommene Stücke verweisen. So hatte Herr Stadtvogt Reidt ein Protokoll vom Strafgericht zu Thusis von Anno 1616 und August 1618 abgeliefert. Zunftmeister Rageth Bawier lieferte das Original des Haldenstein'schen Schutzbriefes von 1703 ab. Die Erben des Bundesschreibers Heim gaben ins Archiv das ganze Protokoll von 1717, dann Verschiedenes zu den Protokollen der Jahre 1714–1716 und 1718 nebst einigen Memorialien, Abschieden und Briefschaften. Ratsherr und Bundesschreiber Beelis Erben gaben die Protokolle der Jahre 1748–1750 heraus. Das Fehlen einer richtigen Kanzleieinrichtung wirkte sich eben in der Weise aus, daß die Bundesschreiber die Akten und Protokolle ihrer Privatwohnung aufbewahrten, wo sie dann öfters Jahre oder Jahrzehnte lang liegen blieben, vielfach jedenfalls auch ganz verloren gingen.

Die neu aufgefundenen Protokolle und die von verschiedenen Privaten damals abgelieferten Archivschriften und Protokolle wurden von der Kommission genau durchgesehen und einige davon sauber eingebunden. Die Kommission machte auch den Vorschlag, zu den Kästen für die Haupturkunden noch zwei Schlösser anfertigen zu lassen und sie nach vorheriger Abschriftnahme dort zu versorgen. Ferner fragte die Kommission die Standesversammlung an, ob sie nicht für nötig fände, ein besonderes Dekretenbuch anfertigen zu lassen. Ebenso schlägt sie vor, drei Inventare über die Archivbestände anfertigen zu lassen und jedem der drei Bünde eines davon zuzustellen.

Dieser ganze Bericht wurde auf Befehl der Archivkommission vom damaligen Cancellarius des Gotteshausbundes, Gregorius Hosang, ausgefertigt und von diesem auch unterschrieben. Für ihre Arbeit erhielten die Herren der Archivkommission und der Aktuar Hosang eine tägliche Entschädigung von drei Gulden zugesprochen, während der Weibel mit einer Krone täglich entlohnt wurde. (LP Bd. 129, S. 381 vom 25. September 1766).

Über den Vorschlag der Kommission, den Kasten mit den Haupturkunden unter drei Schlüssel legen zu lassen, ergab sich später insofern eine Differenz mit dem am 6./17. Dezember zusammengetretenen Beitag, als dieser letztere nicht nur diesen Kasten, sondern das ganze Archiv unter drei Schlüsseln verwahrt wissen wollte. Diese Frage wurde für so wichtig erachtet, daß sie neben dem Bericht der Archivkommission und den Beschlüssen des Bundestages zur Ausschreibung an die Gemeinden gelangte (LP Bd. 129, S. 563). Das Mehren darüber wurde

von dem im März stattfindenden großen Kongreß erwahrt und dabei befunden, daß sich 37 Stimmen, also die Mehrheit, für die Verwahrung des ganzen Archivs mit drei Schlüsseln ausgesprochen hatten. Auf Grund dieser Mehren tat der große Kongreß noch ein Übriges und beschloß, außer diesen Schlössern noch ein Marrenschloß an der Archivtüre anbringen zu lassen (LP Bd. 130, S. 89 f. vom 24. März 1767).

Der Umzug aus den alten Archivräumen in das neue Archiv dürfte anlässlich der Anlegung des neuen Archivinventars im Sommer 1766 stattgefunden haben. Es ergibt sich dies aus dem folgenden Umstand. Wie oben bemerkt, wurde dem Bundesweibel anlässlich des Bundestages vom September 1766 für seine Mitwirkung bei der Archivordnung je eine Krone tägliche Entschädigung zugesprochen. Nun hatte sich ein Beitag vom 30. März 1767 mit einem demütigen Gesuch des Bundesweibels Risch zu befassen, worin dieser «wegen Beiwohnung der Richtigstellung des Archivs» um mehr als eine Krone täglicher Entschädigung einkam. Er habe bei Transportierung der Schriften aus einem Archiv ins andere mehr als acht Tage verwendet. Der Beitag beließ es daraufhin zwar bei der zugesprochenen Tagesentschädigung, sprach ihm aber noch für weitere acht Tage je eine Krone zu. Für uns bleibt die Tatsache bemerkenswert, daß der Umzug des Archivs der drei Bünde aus den Gewölben des Churer Rathauses ins neue Archiv in dem unmittelbar angebauten Burgauer- oder Loretzchen Hause nicht weniger als 8 Tage erforderte. Es muß also doch trotz der zeitweilig recht mißlichen Archivverhältnisse noch ein ansehnlicher Stock von Archivalien aller Art vorhanden gewesen sein.

Von den Vorschlägen der Kommission in dem oben genannten Archivbericht fand besonders derjenige betreffend Anfertigung eines Dekretenbuches Anklang. Wir haben schon oben erwähnt, wie im Jahre 1706 ein solcher Vorschlag zum Beschluß erhoben wurde, ohne daß er damals zur Ausführung gelangt wäre. Jetzt wurde die Abfassung eines solchen Dekretenbuches vom Bundestag von neuem beschlossen und dessen Ausarbeitung der auf drei Mann reduzierten Archivkommission übertragen. Leider wird dabei nicht angegeben, welche der sechs oben genannten Herren in der Kommission verblieben und welche ausschieden. Es handelte sich bei der Anlegung der Dekretenbücher um die Absicht, alle seit 1567, dem Anfangsjahr der Bundestagsprotokolle, ergangenen Beschlüsse der Bundestage zu sammeln und in den Dekretenbüchern zusammenzustellen, um sie jeweilen bei Be-

darf gleich zur Hand zu haben, ohne sie noch in den zahlreichen Protokollen von Fall zu Fall herausuchen zu müssen. Vorläufig freilich kam dieser Beschluß nicht zur Ausführung. Dagegen erhielt die reduzierte Archivkommission die Weisung, in drei bis vier Wochen zur Beendigung der Archivordnung wieder zusammenzutreten, damit dann das Archiv unter drei Schlüssel gelegt werden könnte (LP Bd. 129, S. 381 vom 3./14. Oktober 1766).

Betreffend das Dekretenbuch ergibt erst am 30. März des folgenden Jahres 1767 der Beschluß zu dessen Erstellung (LP Bd. 130, S. 189), worauf dann das Archiv den Häuptionern übergeben werden sollte. Wohl infolge Fehlens genügender Richtlinien zur Ausführung dieses Auftrags unterblieb vorläufig dessen Beginn. Erst ein neues Dekret vom 17./28. September 1767 (ZA 1760–1767) brachte die Arbeit in Fluß. Die dafür ernannte Kommission sollte danach zur Formierung des Dekretenbuches nicht nur die chronologische Ordnung, sondern auch eine solche nach Materien beobachten, so daß die Landessachen, Zollsachen, Veltlinersachen und Mailändische Sachen, jedes besonders aufeinander folgend, in Abschnitten zusammengetragen würden. In der Folge muß dann diese materielle Ordnung etwelche Änderung erfahren haben, so daß sich die Kommission in dem von ihr später abgegebenen Bericht darauf beruft, sie hätte nach Anleitung der löbl. Standesversammlung die von ihr ausgezogenen Dekrete in fünf Hauptteile gebracht. Als solche erscheinen nun: I. Landessachen, II, Veltlinersachen, III. Zölle, Flötz- und Straßenwesen, IV. Ausländische Sachen und V. Miscellanea.

Den genauen Zeitpunkt der Ausführung dieser recht umfangreichen Arbeit kennen wir nicht, doch muß sie zwischen den Bundestagen der Jahre 1767 und 1768 erfolgt sein. Fast genau ein Jahr nach dem oben genannten Dekret von 1767 legte die Kommission am 11./22. September 1768 (LP Bd. 131, S. 945 ff.) dem Bundestag von Ilanz einen ausführlichen Bericht über die Durchführung des ihr gewordenen Auftrags vor, diesen zugleich mit einigen «unmaßgeblichen» Vorschlägen begleitend. Da die erstellten Auszüge «ziemlich voluminös» ausgefallen seien, schlägt sie erstens die Erstellung eines vollständigen Registers dazu vor. Sodann sollte das ganze Dekretenbuch samt dem Register auf Kosten gem. Lande kopiert und jedem Bund ein Exemplar davon zugestellt werden, damit man auf allen Bundestagen den notwendigen Gebrauch davon machen könne. Um aber dieses Werk auch in Zukunft

ergänzt zu sehen, schlägt die Kommission des weitern die jährliche Wahl einer Deputation durch den Januarkongreß vor, welche die im vergangenen Jahre erlassenen Dekrete aus den Protokollen ausziehen und dem Dekretenbuch einverleiben solle. Wie die ersten zwei, fand auch dieser dritte Vorschlag das geneigte Gehör des Bundestages. Die Dekretenbücher wurden wirklich bis 1787 fortgesetzt, doch fehlt deren Nachführung im Register, da dieses schon 1768 zum Druck gelangte und demgemäß für die Nachträge nicht mehr in Betracht fiel.

Aber nicht nur über das Dekretenbuch gibt uns der genannte Bericht vom 11./12. September 1768 willkommene Auskunft, sondern ebensowohl über die der Kommission teils vom Bundestag zu Davos, teils später aufgetragene Weiterführung und Beendigung der Archivordnung. Zuerst beschäftigte sich die Kommission mit der Ordnung und Einreihung der seit dem letzten Bundestag entdeckten und in das Archiv gebrachten Schriften. Ein diesem Bericht angefügtes Verzeichnis unterrichtet uns über deren nähere Beschaffenheit. Wie ihm zu entnehmen ist, befanden sich darunter der Paßtraktat von 1707, sodann die Vereinigung des Gotteshausbundes und Zehngerichtenbundes mit Frankreich von 1523, sowie der Brief über den Weinzehnten zu Malans von 1566, also mehr als 200 Jahre alte wichtige Pergamenturkunden, die sich so lange offenbar in Privatbesitz statt im Landesarchiv befunden hatten. GleichermäÙ werden in diesem Verzeichnis eine ganze Reihe von Bundestagsprotokollen aufgeführt, die erst jetzt den Weg ins Landesarchiv fanden, allerdings nur ungebundene Sbozzi von 1630, 1647, 1649, 1664, 1672 und 1673. Auch der jetzt noch im Staatsarchiv befindliche «Badische Abschied» von 1653 scheint erst damals ins Archiv gekommen zu sein.

Außer diesen Schriften fand sich noch eine große Menge von Briefschaften, Abschieden und andern Schriften vor, die alle von der Kommission fleißig durchgelesen, ausgezogen und an gehöriger Stelle eingereiht wurden. Diese Archivalien waren von Stadtvogt Ulrich Reidt und Profektrichter Bernhard Cleric abgeliefert worden. Bundespräsident und Profektrichter Ant. v. Salis sel. Erben übergaben dem Archiv dessen gedruckte «Rechtsamen über das Frauenstift Münster i. Münstertal. Diese Erben erhoben aber auch Anspruch auf die vier sogenannten Ruinelli'schen Bände, da diese von ihnen gekauft worden seien und nicht gem. Landen zugehören. Die Kommission verweigerte aber ohne vorherigen besondern obrigkeitlichen Befehl, deren Aushändigung.

Eine besondere, in diesen Bericht über die durchgeführte Archivordnung vom September 1768 mit hineinspielende Angelegenheit bildet diejenige der Ordnung der das Mailänder Kapitulat von 1763 betreffenden Schriften im Zusammenhang mit der Abfassung der Geschichte dieses Kapitulats durch den damaligen Podestaten, spätern französischen Minister bei den Drei Bünden Ulysses von Salis, Herrn zu Marschlins. Sie darf hier nicht übergangen werden. Bereits am 30. März dieses Jahres 1768 hatte sich der damalige Kongreß mit einer Beschwerde des genannten Herrn Ulysses von Salis wegen des Fehlens verschiedener Aktenplis betreffend das Mailänder Kapitulat zu befassen. Allem Anscheine nach hatte ihn der Bundestag mit der Abfassung einer zweiten und vermehrten Auflage seiner 1764 im Druck erschienenen Geschichte des Mailänder Kapitulats beauftragt, die er dann aber wegen des Fehlens dieser Akten unvollendet hatte abgeben müssen. Ein deswegen eingeholtes Gutachten schlug nun dem Kongreß vor, dem Podestat von Salis das Manuskript gemäß der mit ihm getroffenen Abrede zur Ergänzung zurückzugeben. Sodann sollten alle angefangenen Exemplare durch den gleichen Buchdrucker vollendet und gem. Lande Archiv überliefert werden. Zugleich wurde einer besondern Kommission aufgetragen, alle die mailändischen Unterhandlungen betreffenden Schriften genau zu durchforschen und in Ordnung zu bringen, woraus dann zu ersehen sei, ob die reklamierten Plis fehlen und ob die Beschwerden des Herrn von Salis begründet seien oder nicht. Gleichzeitig sollte diese Kommission sich ernstlich angelegen sein lassen, alle diejenigen Schriften, die zum Archiv gehören und noch jetzt abgehen möchten, in Erfahrung zu bringen, den Ort ihres Aufenthaltes ausfindig zu machen, sie im Namen gem. Lande allenfalls mit Gewalt wegzunehmen und in das Standesarchiv zu bringen. Man könne unmöglich diejenigen Schriften, die noch zum Druck befördert werden müssen, ganz richtig bestimmen, solange diese nicht alle beisammen sein würden. Betreffend die Ergänzung und Vollendung des von Podestat v. Salis verfaßten Werkes hält das Gutachten dafür, daß das ganze die Zeit von 1761 bis Juni 1762 umfassende Manuskript vollendet, gedruckt und dem bereits gedruckten, die Zeit vom Juni 1762 bis Juli 1763 umfassenden Teil vorausgesetzt werden müßte. Weil aber darin das berühmte Edikt wegen des geheimen Artikels, die am 3./14. September 1763 erfolgte Widerrufung, der Hergang des großen Kongresses von 1764, das Mehrenresultat über diese Vor-

gänge, der von Seite Mailands erfolgte Widerruf oder Nichtwiderruf obiger zwei Artikel, ferner die Verhandlungen mit dem Bischof von Como und mit Rom wegen der Geistlichkeit in den Untertanenlanden keine Erwähnung finden, jedoch der Wahrheit wegen und um allen fernern schlimmen Folgen vorzubeugen, ebenfalls behandelt sein müßten, hält das Gutachten für unumgänglich notwendig, alle diejenigen Urkunden, die in die obgenannten Geschehnisse Klarheit bringen könnten, wenn diese einmal im Archiv gem. Lande vorhanden sein würden, dem ganzen Werk des von Salis einzuverleiben und sie der Ordnung und Jahreszahl nach dort abzudrucken.

Wie nun aus dem genannten Bericht der Archivkommission vom 22. September 1768 hervorgeht, hatte diese dem ihm vom Frühjahrskongreß gewordenen Auftrag betreffend «die Vervollständigung der Geschichtserzählung des mailänd. Traktats» wegen der ihr fehlenden Schriften nicht nachkommen können. Nach Mitteilung des Herrn von Salis befänden sich aber diese Schriften in den Händen des Herrn Präsidenten der dazu im letzten Kongreß gewählten Kommission. Infolge der kurzen Zeit hätte sie aber diese nicht zu Handen bringen können, und sie schlage vor, jener Kommission auch diese Aufgabe zu übertragen. Bei der etwas unklaren Ausdrucksweise der bezüglichen Einträge im Bundestagsprotokoll, bleibt es einigermaßen zweifelhaft, ob die Fortsetzung der Geschichte des Mailänder Kapitulats dem Herrn v. Salis oder jener Kommission übertragen worden war oder ob ersterer nur den Text auszuarbeiten und die Kommission die Urkundenbeilagen zu beschaffen hatte. Die Lösung dieser Frage spielt aber insofern keine Rolle, als in Wirklichkeit weder eine Ergänzung noch Fortsetzung der Arbeit des Herrn Ulysses v. Salis-Marschlins über die Geschichte des Mailänder Kapitulats durch diesen selbst noch durch irgendeine Kommission verfaßt, jemals erschienen ist. Es blieb bei der Geschichte des Mailänder Kapitulats von 1761, 1762 und 1763 von Ulysses von Salis, gedruckt 1764.

Ein bezeichnendes Licht auf die Archivverhältnisse und die Beschaffenheit des neuen Archivs wirft der Vorschlag der Archivkommission im genannten Bericht vom 22. September 1768, die Herren Häupter möchten zu ihren jeweiligen Zusammenkünften in Chur die Archivschlüssel mit sich nehmen, um bis zu ihrer Abreise daselbst die Fenster und Kästen des Archivs eröffnen und offen stehen lassen zu können. Dies zur «Konservation» der Protokolle und übrigen Briefschaften, die

sonst in dem noch viele Jahre nicht vollkommen ausgetrockneten Archivgemäuer Schaden leiden würden. Das Archiv konnte also nur betreten werden, wenn alle drei Häupter sich in Chur befanden und ihre Schlüssel zum Landesarchiv zur Verfügung stellten. Dieser Vorschlag macht es auch verständlicher, daß nicht weniger als fünf Jahre von 1761–1766 dahin gingen, bevor nach dem Bau des Archivs mit der Ordnung und Einreihung der Archivalien begonnen wurde.

Um auch in der Ablieferung der Bundestagsprotokolle eine bessere Ordnung als bisher erreichen zu können, schlug die Archivkommission des weitern vor, der Bundesschreiber solle jederzeit das saubere Standesprotokoll, das heißt dessen Reinschrift bis zum Beginn der letzten Standesversammlung von einem Jahr zum andern dem großen Kongreß, der jeweilen im Januar oder im Februar abgehalten wurde, einliefern, der es dann in das Archiv einschließen lassen sollte.

Mit diesem Vorschlag schließt dieser für die Geschichte des Landesarchivs der Drei Bünde im 18. Jahrh. so wichtige Bericht. Erdürfte vom damaligen Bundesschreiber des Gotteshausbundes, Gregorius Hosang, der sich als Actuarius unterschreibt, nicht nur unterschrieben, sondern auch verfaßt worden sein, und zwar auf Befehl und im Namen der leider nicht unterschriebenen Mitglieder der Archivkommission. Die Namen von zweien derselben können allerdings einer Beschwerde beim Großen Kongreß vom 6./17. März 1769 entnommen werden. Damals ließen nämlich Landrichter Montalta und Bundeslandammann von Planta, die ausdrücklich als Deputierte zum Archiv bezeichnet werden, durch Podestat Trepp beim Kongreß vorbringen, daß sie von Präsident und Landammann Pet. v. Salis die Schlüssel zum Kasten Nr. 9 verlangt hätten. Der Bundesschreiber Pellizary hätte ihn daraufhin zwar gebracht, ihnen denselben aber nur zur Vornahme einer Inspektion überlassen wollen. Sie möchten deshalb anfragen, ob sie nicht berechtigt seien, den Schlüssel von ihm abzufordern, um die im Kasten befindlichen Schriften zu registrieren. Es erging nun der Beschluß, diesen Schlüssel abzufordern und ihn im Archiv bei den andern zu lassen, den genannten Deputierten aber aufzutragen, die in diesem Kasten befindlichen Schriften zu registrieren (LP Bd. 132, S. 159 vom 6./17. März 1769). Wie wir oben sahen, war die Archivkommission auf drei Mitglieder, von jedem Bund eines, reduziert worden. Da aber die vorstehend als Vertreter des obern und Zehngerichtenbundes in der Archivkommission genannt werden, muß der dritte, fehlende, dem

Gotteshausbund angehört haben. In der früher amtierten Sechserkommission werden als Vertreter des Gotteshausbundes Profektrichter Nik. v. Salis und Oberzunftmeister Camill Cleric genannt. Wir gehen deshalb kaum fehl, wenn wir den einen von diesen beiden als drittes Mitglied der Archivkommission annehmen. Der obige Bundeslandammann v. Planta-Wildenberg, wohl der Malanser Linie angehörend, war ebenfalls schon in der frühern Kommission Vertreter des Zehngerichtenbundes.

Dem Bericht ist das bereits oben besprochene Verzeichnis der neu abgelieferten Archivschriften und Protokolle beigelegt. Es sei von der löbl. Session bestätigt worden, heißt es zum Schluß. Die Session überließ es nach einer weitem Schlußbemerkung auch der Kommission, das Register zu den Dekretenbüchern zu erstellen. Es sollte bis zum nächsten Kongreß, also Februar 1769, fertig vorgelegt werden können. In gleicher Weise wird der Kommission noch einmal aufgetragen, danach zu trachten, die Akten des mailändischen Kapituls zu vervollständigen und den darüber fehlenden Schriften nachzuforschen.

Der Bundestag hatte sich diese Archivordnung ein ziemliches Geld kosten lassen. Laut Landesrechnung wurden am 30. März 1768 an Bundesschreiber Hosang für die löbl. Deputation zum Archiv 500 Gulden ausbezahlt. Am 12. August folgt eine weitere Zahlung an ihn für die löbl. Deputation zum Archiv und Formierung des Dekretenbuchs im Betrage von 639 fl. 12 Kreuzer. Im September werden an die gleiche Deputation für 10 Tage Arbeit im Archiv 136 fl. ausbezahlt.

Wie oben erwähnt, hatte der Bundestag von 1768 die Weisung erteilt, das Register zu den Dekretenbüchern bis zum Februar-Kongreß von 1769 fertig zu stellen. Den Kosten der Durchführung dieser Arbeit dürfte es zuzuschreiben sein, daß im Frühjahr 1769 wieder größere Beträge an die Herren Deputierten zum Archiv zur Auszahlung gelangten. So verzeichnet die Landesrechnung am 7./18. März 1769 denen Herren zum Archiv 432 fl. 48 Kreuzer, ebenso für das saubere Register (die Reinschrift) a 119 Bogen zu 10 Kreuzer im ganzen 17 fl. 10 Kreuzer. Am 11. April enthält die Landesrechnung einen Posten von 240 fl. an löbl. Deputation zum Archiv per 20 Tag samt dem Actuario und am 22. April folgt eine Zahlung an Bundesschreiber Hosang für Saläre, Kosten usw. an die löbl. Deputation im Archiv von 330 fl. Eine weitere Zahlung von 136 fl. an die Deputation zum Archiv für 10 Tage dürfte wieder mehr den Ordnungsarbeiten gegolten haben.

Nach der Landesrechnung wurden die von den Drei Bünden ausgehenden Schreiben jeweils abgeschrieben und die Kopien im Archiv verwahrt. So werden am 15./26. September 1768 für eine Anzahl Briefe samt Copiis ins Archiv 12 fl. 6 krz., für 1 Schachtel Oblaten 1 fl. ausgelegt. Am 13. Oktober 1768 folgen weitere 2 fl. 52 krz. per die Originalschreiben der Briefe an Venedig und an Herrn Minister (v. Salis?) samt Einschluß und Copiis ins Archiv. Kopien der wichtigen diplomatischen Schreiben wurden übrigens auch den Abschieden beigegeben und finden sich in den Bundestagsprotokollen, die damit weitgehend den Charakter von Kopialbüchern annehmen.

*Das Landesarchiv gem. Drei Bünde im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts
(1770—1799)*

Der löbliche Eifer in der Ordnung des Landesarchivs scheint aber bald wieder nachgelassen zu haben. 1770 werden dem Aktuar und dem Bundesweibel für zwei Tage Arbeit im Archiv samt Pferd Lohn wegen dem mailändischen Traktat laut Dekret noch 10 fl. 12 krz. bezahlt.

Zwei Jahre später gab der Hinschied des Bundesschreibers Hosang nochmals Veranlassung, sich eingehender mit dem Landesarchiv zu befassen, indem sich in der Wohnung des Verstorbenen noch zahlreiche Schriften und Protokolle gem. Lande und des Gotteshausbundes befanden. Deshalb sah sich der Bundeskongreß am 24. Februar/6. März 1772 nach einem entsprechenden Vortrag des Bundespräsidenten veranlaßt, darüber das Nähere zu verfügen. Hinsichtlich der Protokolle machte sich die Witwe Hosang anheischig, diejenigen, die noch ins Reine zu bringen waren, bis zum nächsten allgemeinen Bundestag fertig erstellen zu lassen. Dies scheint dann unter Mitwirkung des Bundespräsidenten, der auf Beschluß des Kongresses hin, gegen Ausstellung eines Empfangsscheins ein Protokoll nach dem andern den dafür bestimmten Schreibern ausliefern sollte, geschehen zu sein (LP Bd. 135, S. 363 vom 7./18. März 1772). Zur Behandlung der im Nachlaß Hosang befindlichen Schriften und Protokolle war übrigens schon vorher eine Kommission gewählt worden, bestehend aus den Herren: Rats Herr und Oberst Andr. v. Salis vom Gotteshausbund, Landammann Joder Dermon vom obern und Landammann Michel vom Zehngerichtenbund (LP Bd. 135, S. 68 vom 24. Februar/6. März 1772).

Über ihre Tätigkeit gab diese Kommission am 19./30. April einen schriftlichen Bericht ab und fügte diesem ein genaues und vollständiges Verzeichnis derjenigen Dokumente und Schriften bei, die sich in der Kanzlei des Bundesschreibers Hosang befunden hatten. Nach diesem Bericht hatte sie alle Protokolle und die im beigegebenen Verzeichnis für die Verwahrung im großen oder obern Archiv angemerkten Stücke wirklich dorthin verbracht. Alle übrigen Stücke, besonders aber diejenigen, welche jene Jahre betreffen, deren Protokolle noch nicht ins Reine gebracht und abgeschrieben seien, habe sie gleichzeitig in Gegenwart der vom Kongreß dazu bestimmten Herren in bester Ordnung in das untere Gewölbe, und zwar alle zusammen paketweise, jedes vom gleichen Jahre beieinander, in einer «Gestaffen» (einem Schaft) verwahrt und den Schlüssel davon dem regierenden Bundespräsidenten ausgehändigt. So sei nun dieser mühsame Auftrag glücklich beendigt. Die dazu deputierten Herren schmeicheln sich mit der süßen Hoffnung, die von der Standesversammlung erhaltenen Befehle mit aller Genauigkeit ausgeführt und die ihnen aufgetragene Verrichtung auf die bestimmte Zeit vollendet zu haben (LP Bd. 135, S. 381).

Das diesem Bericht beigelegte Verzeichnis, wie übrigens auch der Bericht selbst, finden sich nicht mehr im Original vor. Dagegen enthält das Bundestagsprotokoll dieser Zeit (Bd. 135, S. 384–399) eine Abschrift davon. Wie aus diesem Verzeichnis hervorgeht, hatten sich im Laufe der Jahre in dieser Kanzlei des Schreibers des Gotteshausbundes eine Masse von Protokollen und Archivalien aller Art angesammelt gehabt. So werden die Bundestagsprotokolle von 1745–1747, sodann diejenigen von 1756–1767 aufgeführt. Sie waren aber noch nicht gebunden, sondern nur in 11 Bündeln und so zu den Protokollen in die Schäfte gelegt. Weiter werden Protokolle der evangelischen Session und der Syndikatur genannt. Von den Protokollen der evang. Session sind heute nur mehr solche des 19. Jahrhunderts vorhanden, und solche der Syndikatur existieren überhaupt keine mehr. Weiter werden Kameralrechnungen der einzelnen veltlinischen Landvogteien sowie Protokolle und Schriften der mit dem österreichischen Kommissär Müller im Jahre 1767 geführten allgemeinen Verhandlungen betreffend Grenzberichtigungen, Zölle und andere gemeinsame Angelegenheiten mehr. Heute sind noch einige Bündel Kameralrechnungen und ein Protokoll betreffend die Verhandlungen mit Herrn Müller vorhanden.

Mit dem Fortschreiten wird das Verzeichnis immer summarischer.

Für 1766 und 1767 werden 43 Positionen aufgeführt neben andern Schriften, so zum Beispiel Pos. 7 ein Paket Schriften von General Travers und andere von 1766. Pos. 9: 41 Stück unterschiedliche Schreiben; Pos. 15: 25 Stück Briefe und Zeitungen von Herrn Abbate Gentili de Anno 66 und 67; Pos. 22: 47 unterschiedliche Schreiben; Pos. 34: 48 Stück Miscellanea de Anno 1765, später: ein Paket Jagdmandate, dann 28 Stück Protokolle de Anno 1765–1771. Für 1768 fallen die Angaben noch spärlicher aus. Zu Pos. 9 von 1768 heißt es zum Beispiel 27 Stückli Conti de 67 und 68, Pos. 10 enthält 37 Stücke zum Protokoll, Pos. 12: 29 Concepte de Septembris, Pos. 17: 34 Originalia de Juni, Pos. 26: 53 Stücke teils Concepte, teils Originalia unnummerierte. Für die Jahre 1769–1771 wird in der gleichen Weise fortgeföhren. So heißt es zum Beispiel: ein Paquet Memorialia und Mandaten, ohne Angabe der Stückzahl, dann 55 Missive von gem. Landen in einem Paket.

Es lassen sich demzufolge auch keine Feststellungen betreffend die Übereinstimmung mit dem heutigen Archivbestand aus diesen Jahren anstellen, höchstens sehr summarisch kann mitgeteilt werden, daß in den jetzigen sogenannten Landesakten das Jahr 1768 mit 194 Stück vertreten ist, während die damals unter 1768 eingereichten Stücke 468 betragen, wobei aber auch sonst noch Archivalien dieses Jahres aufgeführt werden. Bei einem andern Pli lautet die Angabe: Ein langes Plic Schriften, so den Prevost Guicciardi angehen.

Mit der Einreihung dieser in der Kanzlei des verstorbenen Bundeschreibers Hosang aufgefundenen Schriften und deren Aufnahme in ein Verzeichnis scheint nun für längere Zeit in Sachen Archivordnung ein Stillstand eingetreten zu sein. Für dieses Jahr 1772 werden nur mehr die Reparatur der Schubladen im obern Archiv, wofür 1 fl. 20 Kreuzer bezahlt wurden, erwähnt. Sodann verursachte der schadhafte Zustand des Känel am Archivgebäude und dessen Reparatur große Unkosten. Da dieser Känel aber auch das Wasser von des Wagmeisters Ben. Fischers sel. Haus abführte, vereinbarte man sich, die Kosten zu teilen, womit der Bundestag einverstanden war. Es berührt einigermaßen seltsam, daß sich der Bundestag noch einmal mit dieser Känelangelegenheit befaßte und eine Vereinbarung getroffen wurde, sich in die Kosten zu teilen. Wie wir oben sahen (S. 26 f.), war darüber bereits am 1./12. April 1762 durch den Bundesschreiber Camill Cleric im Namen der Drei Bünde mit Herrn Zunftmeister Ben. Fischer ein

Abkommen getroffen worden. Offenbar war dieses in den verflonnenen zehn Jahren bereits in Vergessenheit geraten und verloren gegangen.

An diesem Bundestag oder vielleicht schon etwas früher, muß auch ein offizieller Augenschein des Archivs stattgefunden haben. In der Landesrechnung erscheint nämlich ein Ausgabenposten von 13 fl. 30 Kreuzer «Für die Visiten der Flötzwacht und in dem Archiv», und zwar unter dem Datum des 2. Septembers, also gerade zur Zeit der Versammlung des Bundestages. Die Landesrechnung gibt uns auch weiterhin bei den sonstigen spärlichen Nachrichten über die Handhabung des Archivwesens willkommene Anhaltspunkte über diesen Zweig der Landesverwaltung. So wird unter dem Datum des 12. Mai 1775 ein Posten aufgeführt: Für einen Expressen an Ihro Weisheit den Herrn Landrichter, um die Archivschlüssel abzuverlangen 3 fl. 16 krz. Ein gleicher Posten von 4 fl. 16 krz. Für ein Schreiben an Ihro Weisheit den Herrn regierenden Landrichter wegen denen Archivschlüsseln per Expressum, wird am 6. Sept. 1776 verzeichnet. Der Besuch des Archivs scheint also des öfters mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden gewesen zu sein, wie übrigens kaum anders möglich, wenn die Schlüssel von den Bundeshäuptern zu Handen genommen wurden und diese (außer demjenigen des Gotteshausbundes) außerhalb von Chur wohnten.

Am 28. August 1775 enthält die Landesrechnung den Eintrag: «Dem Tischmacher Meister Hch. Killias für einen Tisch im Archiv. Ferners sind von mir (wohl dem Bundesschreiber des Gotteshausbundes, zugleich Stadtschreiber) alle Schriften im Archiv durchgegangen und in Ordnung gebracht worden, wobei mehrere Tage angewandt und mithin verhoffe, daß Ihro Weisheiten mir für meine diesfällige Bemühung einige Vergütung zuzuerkennen geruhen werden. Es werden dafür 20 fl. durch die Standesversammlung bewilligt (LP Bd. 141, S. 747 vom 28. August 1775).

Das Archiv diente zugleich als Aufbewahrungsort für die auf Staatskosten gedruckten Drucksachen. So befanden sich dort die gedruckten Register zu den Dekretenbüchern, deren Entstehungsgeschichte vorstehend geschildert wurde. Am 21. April/2. Mai 1770 beschlossen nun die Häupter, von diesen gedruckten Registern dem obern Bund 22, dem Gotteshaus- und Zehngerichtenbund je 20 Exemplare, sodann jedem der Häupter und jedem Deputierten und dem Aktuar sowie der Kanzlei je ein Exemplar abzugeben. Die verbleiben-

den 3 oder 4 Exemplare sollten ins Archiv gelegt werden. Dort befanden sich auch die vorrätigen Hebammenbüchlein, die gem. Drei Bünde zur Abgabe an die Hebammen hatten drucken lassen. In dieser Richtung weist auch folgender Beschluß des Bundestages vom 7./18. September 1775 (Dekretenbücher S. 271): Da angezeigt worden, daß in dem Archiv wenig Syndicatorialgriden mehr vorhanden seien, wurde beschlossen, eine geziemende Anzahl derselben drucken und zugleich das neue Dekret einrücken zu lassen. Aber nicht nur Drucksachen fanden im Archiv ihren Aufbewahrungsort, sondern sogar Gegenstände, die mit dem Archiv rein nichts zu tun hatten, wie folgender Beschluß vom 16./27. Januar 1766 (LP Bd. 128, S. 239) beweist. Es heißt da: Der von Antoni Brun präsentierte Conto von 53 fl. 6 krz. für die Wachthütten, ist erkannt, abzuführen, doch solle diese Hütte und die Anker und Kettenen und andere Gerätschaften, so man sich deren nicht mehr bedienen wolle, in dem Archiv verwahrt werden. Diese Anker und Ketten, die bisher zur periodischen Anlage einer Fähre über den Rhein verwendet worden waren, kamen wirklich ins Archiv und wurden bis 1792 daselbst aufbewahrt. Am 16. März dieses Jahres brachte nämlich der regierende Bundespräsident in einer Sitzung der Häupter vor, daß diese im kleinen Archiv aufbewahrten großen Anker und Ketten, dermalen ganz unnütz, ja sogar den dortigen Mauern schädlich seien, worauf dem Ratsherrn Dalp der Auftrag erteilt wurde, diese zu verkaufen. Wie Herr Dalp mitteilte, hätte sich noch keine Verkaufsgelegenheit geboten, doch könnte sich jetzt eine solche an die unter der Steig befindlichen Rheinmühlen ergeben. Herrn Dalp, damals Straßeninspektor, wurde es darauf überlassen, diese Gegenstände mit möglichstem Vorteil für gemeine Lande zu verkaufen (LP Bd. 161, S. 726).

Nachdem das Landesarchiv gemäß obiger Angabe in der Landesrechnung im Sommer 1775 eine letzte Nachordnung durch den Bundesschreiber des Gotteshausbundes erfahren hatte, tritt dieses in den nächsten Jahren wieder stark in den Hintergrund. Immerhin scheint über die Ausleihe doch eine ziemlich genaue Aufsicht und Kontrolle geführt worden zu sein. Als zum Beispiel im November 1779 der Podestat und Oberzunftmeister J. B. v. Tscharner, der nachmalige Bürgermeister von Chur und Landvogt der Herrschaft Maienfeld in den Jahren 1783–1785, verschiedene Schriften aus dem Archiv zur Einsichtnahme wünschte, stellte er deshalb ein Gesuch an die Häupter.

Diese bewilligten ihm das Gesuch «mit denen üblichen Präcautionen». (LP Bd. 145, S. 242 f. vom 12./23. November 1779). Wie aus der Landesrechnung dieses Jahres mit Eintrag vom 12. November 1779 hervorgeht, wurde damals ein Verzeichnis aller aus dem Archiv übergebenen Schriften nebst der Verpflichtung, solche dahin wieder richtig abzugeben, in duplo gefertigt (LP Bd. 147, S. 1062). Die Tscharnerische Ausleihe dürfte darin ebenfalls enthalten gewesen sein. Am 3./14. März 1780 wünschte Herr v. Tscharner neuerdings Schriften betreffend die Herrschaft Maienfeld aus dem Archiv, worauf «denen Herren Bundsschreibern» aufgetragen wurde, ihm diese gegen Ausstellung einer Quittung auszuliefern. Gleichzeitig sollten sie auch, wie bereits erkannt, die in den Händen von Bundespräsident Andr. v. Salis liegenden Schriften gem. Lande abverlangen und dafür quittieren.

Diese letztere Ablieferung gab Anlaß zu weitem Verfügungen der Häupter. Betreffend die Protokolle wurde bestimmt, daß die ältesten aus dem kleinern ins größere Archiv verlegt werden sollten. Über die Originale und andern wichtigern Schriften, die von Bundespräsident Andr. v. Salis abgeliefert worden waren, solle ein spezifiziertes Register angelegt, die andern aber pliweise vermerkt und auch in der an Herrn v. Salis auszustellenden Quittung entsprechend vermerkt werden. (LP Bd. 145, S. 334 und Bd. 147, S. 277 vom 5./16. März 1780.) Am 9./20. April erging die weitere Verfügung, daß anläßlich des Maimarktes die Herren Bundesschreiber und der Actuarius die von Bundespräsident Andr. v. Salis abgegebenen Schriften vom untern ins obere Archiv verlegen sollten, zugleich mit denen des Corpus reformatum. Die Revision dieser letzteren und ihre Zustellung an die zuständige Behörde sollte bei gelinderer Witterung vor sich gehen. Wie aus diesen Einträgen zugleich zu entnehmen ist, amtierten damals alle drei Bundesschreiber als Verwalter des Landesarchivs, daneben erst noch der «Actuarius», der als ständige Hilfskraft des Bundesschreibers des Gotteshausbundes und zugleich Stadtschreibers von Chur die Kanzleigeschäfte des Gotteshausbundes zu besorgen hatte.

Noch einmal in diesem Jahr 1780, am 4./15. Dezember, sah sich die Versammlung der Häupter, nach erfolgter höflicher Empfehlung von Seite des regierenden Herrn Bundespräsidenten und gemachter Eröffnung des Gegenstandes veranlaßt «allervorderst über das Archiv zu gehen». Sie benötigte das Original der Erbeinigung nebst den Bundestagsprotokollen von 1683 und 1716, ebenso sollten jetzt der Wein-

zehntenbrief von Malans, der dem Aktuar für eine Abschrift zu Händen des damaligen Landvogtes übergeben worden war, sowie andere die Herrschaft Maienfeld betreffende und früher dem Herrn Podestat von Tscharner ausgeliehene Schriften wieder ins Archiv zurückgelegt werden. Wie aus einem Beschluß des Großen Kongresses vom 13./24. März 1781 hervorgeht, hatte der Landvogt von Maienfeld diese Schriften für die Ausarbeitung des neuen Urbars der Herrschaft Maienfeld benötigt und das Manuskript soeben dem Großen Kongreß eingehändigt. Letzterer beschloß darauf, dieses Urbar in zwei Exemplaren abschreiben zu lassen, wovon das eine ins Landesarchiv gelegt, das andere aber dem jeweiligen Landvogt übergeben werden sollte. Leider befindet sich das Exemplar des Landesarchivs nicht mehr daselbst (Dekretbücher Bd. 1, S. 298).

Daß aber mit der Archivordnung doch nicht alles stimmte, geht aus zwei Vorkommnissen des Jahres 1783 hervor. Im Mai dieses Jahres handelte es sich darum, über die Zugehörigkeit einiger Kriegsgerätschaften, ob sie Eigentum gem. Lande oder der Stadt wären, ins reine zu kommen. Es heißt nämlich da: «Brachte man fast den ganzen Morgen zu, um in dem Archiv, es sei unter den Schriften im Inventarium in Absicht auf die lobl. gem. Landen zuständige Kriegsgerätschaften oder sonst etwan eine Auskunft in denen Protokollen vorzufinden.» Da aber trotz aller angewandten Zeit und allen Suchens nichts herauszubringen war, als daß über die Zugehörigkeit dieser Stücke schon von Anfang des 18. Jahrhunderts an Unklarheit herrschte, ließ man diese Frage auch jetzt unentschieden in der Hoffnung, gelegentlich doch noch die nötigen Beweisstücke über die Zugehörigkeit dieser Kriegsgeräte zu finden.

Ebendamals, es war in der Zeit des ersten modernen Straßenbaues in den Drei Bünden, von Katharinenbrunnen bis Chur, des Baues der sogenannten deutschen Straße, benötigte man auch zwei Urkunden von 1509 und 1715 betreffend die Verpflichtung des Bischofs zum Unterhalt der Straße von der obern Zollbrücke bis Chur, die unauffindbar waren. Der Bischof wurde hierauf ersucht, den Drei Bünden Kopien dieser Urkunden zuzustellen. Dieser erklärte sich zwar bereit, in die Originale dieser Urkunden Einblick nehmen zu lassen, doch trug er Bedenken, davon Kopien abzugeben, zumal sich diese Urkunden unfehlbar im Archiv gem. Drei Bünde vorfinden müßten. Nach langem Nachsuchen wurde dann das Original des Briefes von 1509 wirk-

lich gefunden, während man vom demjenigen von 1715 im Bundestagsprotokoll von 1718 wenigstens Angaben fand. Die beiden Stücke kamen dann im Rat zur Verlesung, nachdem besonders die Urkunde von 1509 große Mühe bei der Entzifferung verursacht hatte. (LP Bd. 145, S. 929 und Bd. 150 S. 309 f. vom 9./20. Mai 1783.)

Wie sich aus einer Rechnung des Wagmeisters Walser betreffend das Einbinden einiger Protokolle, Dekretenbücher, Fortsetzungen derselben und von 300 Hebammenbüchlein ergibt, wurde wenigstens etwas für die Instandhaltung der abgegebenen Archivalien getan. Die Rechnung betrug nach Abzug des auf Conto des Gotteshausbundes fallenden Betrags noch 80 fl. 12 xr., die Herrn Walser zur Auszahlung angewiesen wurden. Die Ausscheidung des auf den Gotteshausbund fallenden Betrages zeigt, daß das Archiv des letztern sich ebenfalls im Landesarchiv untergebracht befand, aber doch besonders verwaltet wurde, wie das ebendort untergebrachte Stadtarchiv.

Recht vielsagend nimmt sich die Geschichte des heute noch im Archiv befindlichen Protokolls des Strafgerichts von 1618 aus. Dieses war «vor geraumen Jahren» von Stadtvogt Reidt sel. in das Archiv gem. Lande eingeliefert worden. Trotzdem dieses Protokoll unzweifelhaft einmal dem Landesarchiv gehört hatte, wurde dem Genannten ein schriftlicher Revers ausgestellt, ihm auf gem. Lande Unkosten eine vidimierte Abschrift zukommen lassen zu wollen. Da letztere nie zur Ausfertigung gelangte, wies nun Reidts Erbe, der Organist und Zunftmeister Ludwig Christ, diesen Revers im Mai 1784 den Häuptern vor mit dem Ersuchen, ihm diese vidimierte Abschrift oder dann eine Ergötzlichkeit dafür zukommen lassen zu wollen. Ungefähr gleich lautete der Bescheid des großen Kongresses vom 2. März 1785, dem die Sache, nachdem die Häupter offenbar nichts weiteres mehr verfügt hatten, vorgelegt worden war. Man wollte nachsehen, wie groß das eingelieferte Protokoll sei und behalte sich vor, nach Maßgabe dessen eine Vergütung zu bestimmen. Ob dies wirklich geschah, erhellt aus den Protokollen nicht mehr. Wenn ja, würde es der Komik nicht entbehren, daß nun die Drei Bünde für ihre bei der frühern Unordnung im Archiv verloren gegangenen oder nicht abgegebenen Archivbände in Kopien oder Geld Ersatz leisten sollten. (LP Bd. 151, S. 326 vom 7./18. Mai 1784 und Bd. 153, S. 12 vom 2. März 1785.)

Am 5. März 1787 wurde vor den Häuptern das Gesuch von Herrn H. L. Lehmann, ehemaligem Hofmeister der jungen Herren Jecklin

zu Rodels und damaligem Schulrektor zu Büren im Kanton Bern, beraten, der um leihweise Überlassung verschiedener Dokumente ersucht hatte. Dem Gesuche wurde entsprochen, und der Aktuar erhielt den Auftrag, bei Eröffnung des Archivs diese Dokumente herauszunehmen, abschreiben zu lassen und an Herrn Lehmann zu übersenden. Es ist dies der bekannte H. L. Lehmann, der sich später (1790) durch sein «Patriotisches Magazin» und seine Geschichte der Republik Graubünden (1797, 1799) sowie andere Arbeiten über Graubünden einen freilich etwas umstrittenen Namen als Graubündner Historiker gemacht hat.

Offenbar gab dieses Gesuch den Häuptionen Veranlassung, sich auch wieder einmal des Archivs zu erinnern, denn drei Tage später beauftragten sie den Aktuar und die Bundesschreiber, die in dem kleinen Archiv befindlichen Schriften zu untersuchen und diejenigen, welche ins große Archiv heraufgenommen werden sollten, herauf zu nehmen. (LP Bd. 153, S. 108 und Bd. 156, S. 58 vom . . . März / 24. Februar 1787). Dieses Jahr 1787 besitzt in der Geschichte unseres bündnerischen Landesarchivs insofern noch eine gewisse Bedeutung, als die im Jahre 1767 angelegten Dekretenbücher bis zu diesem Jahre fortgesetzt wurden, ohne daß die Einträge aber in einem besondern Register registriert worden wären, wie dies mit den Dekreten bis 1767 in einem gedruckten Register der Fall war.

Seither enthalten die Protokolle keine Einträge mehr bis am 22. Juli 1791. Unter diesem Datum beauftragen die Häuptionen den Aktuar, dem Herrn Bundespräsidenten Andr. v. Salis die Schriften abzufordern, die derselbe noch seit seiner letzten Amtsverwaltung zu Hause habe, obwohl sie gem. Landen gehören. (LP Bd. 160, S. 82 vom 22. Juli 1791.)

Einen gewissen Einblick in den Archivbetrieb jener politisch so aufgeregten Zeit verschafft uns Art. 6 der geheimen Instruktion vom 19. Januar 1792 an die nach Mailand zum Grafen Wilczek abgeordneten Deputierten. Dort heißt es nämlich: «Drei der Herren Deputierten sollen gleich nach dem Bundestag in Chur sich versammeln, um aus dem Archiv die nötig findenden Schriften zu suchen. «Danach bestand also auch damals noch keine eigentliche Archivverwaltung. Der Aktuar und die drei Bundesschreiber hatten offenbar nur zu Zeiten der großen Kongresse und der Bundestage, wenn alle drei Häuptionen mit den Archivschlüsseln in Chur anwesend waren und das Archiv geöffnet werden konnte, die ihnen zur Versorgung aufgetragenen Archivalien ins Archiv

zu legen, im übrigen erfolgte die Schriftenentnahme von Fall zu Fall durch die damit jeweiligen betrauten Deputationen, denen wohl der Aktuar und die Bundesschreiber an die Hand gingen. Eine ordentliche Fortsetzung des seinerzeit angelegten Archivregisters scheint nicht stattgefunden zu haben, immerhin mußten, wie obige Beispiele zeigen, für etwaige Entnahmen von Archivalien durch Private Quittungen ausgestellt werden.

Wie in verschiedenen andern Zweigen der bündnerischen Staatsverwaltung des ausgehenden 18. Jahrhunderts, so bot auch hinsichtlich des Archivwesens die außerordentliche Standesversammlung von 1794 den Anlaß, um die bestehenden Verhältnisse wieder einmal des nähern zu untersuchen und vorhandene Übelstände nach Möglichkeit zu beseitigen. Eine erste Bezugnahme auf das Landesarchiv enthält der Bundesprotokoll-Eintrag vom 22. Juli 1794, demgemäß ein Absatz eines Proklama, also eines Aufrufes, zu Einlieferung bündnerischer Landesdokumente, die zur Kanzlei gehören, gutgeheißen wird. Demnach wurde damals, ähnlich wie dies in den Jahren 1742, 1730 und 1724 geschehen war, eine Aufforderung veröffentlicht zur Einlieferung aller in Privathänden befindlichen, der bündnerischen Staatskanzlei gehörenden Schriften. Über das Ergebnis des Aufrufes wird nichts Spezielles mitgeteilt, doch ergibt sich aus dieser Notiz, daß die Archivfrage damals wieder in Fluß gekommen war und, wie die folgenden Ausführungen zeigen, eine recht lebhafte Aussprache und ziemlich eingehende Erörterung zur Folge hatte. (LP Bd. 165, ungeb. vom 22. Juli 1794.)

Nur drei Tage nach der obigen Guttheißung des Aufrufs zur Einlieferung der bündnerischen Landesdokumente lief bei der damals tagenden außerordentlichen Standesversammlung ein «Vorschlag von einigen Herren Deputierten des obern und Zehngerichtenbundes, kürzlich entworfen von Paul A. Polett» ein, der sich mit den bestehenden Archivverhältnissen befaßte. Es heißt darin: «Da uns etwelchermaßen bekannt gemacht worden, daß in der Untersuchung und Besichtigung des Archivs lobl. gem. Lande schon einige Protokolle wie auch andere Dokumente und Vertragsschriften fehlen und laut Registerbuch nicht mehr vorhanden sind, auch überhaupt bemeltes Archiv in sehr schlechter Besorgung ersehen worden, ohngeachtet das zu dieser Verpflegung ein ansehnliches Salari oder Mühewalt bezahlt werden müssen. Aus wessen Nachsicht solches beschehen sein mag,

läßt man jedem frei zu denken, ob die darüber Gewalt habende Herren selbstn sich daran schuldig gemacht oder ob sie andern diesen Zutritt zu viel erlaubt haben.»

Da auch in der Verausgabung der Gelder der Landeskasse nicht alles in Ordnung befunden wurde, schlugen diese Deputierten vor, um solchen bedauerlichen Ereignissen, welche alle braven Bündner «be-seufzen» müssen, zuvorzukommen, aus jedem der drei Bünde ein oder zwei der ausgezeichnetsten und bravsten Männer zu erkiesen, welche unter scharfer Beeidigung auf allen Bundes- und Beitagen oder sonstigen Standesversammlungen die Kasse und die Archive getreulich «menagieren» sollen. Die Kontrolle galt dabei besonders den Einnahmen und Ausgaben, aber auch die Archive sollten dieser Aufsicht unterstellt werden.

Wohl auf Grund dieser Eingabe und einer diesbezüglichen Diskussion in der Standesversammlung hin machten Präses und sämtliche Deputierte der außerordentlichen Standesversammlung in einem Ausschreiben an die Räte und Gemeinden folgenden Vorschlag: «Damit künftighin die Schriften und Protokolle, welche die Kanzlei nötig hat, besser verwahrt werden und der jeweilige Bundesschreiber einen Ort habe, wo er seine Amtsverrichtungen machen könne, so schlagen wir euch vor, zu verordnen, daß im kleinern Archiv ein Ofen angebracht und solches so eingerichtet würde, daß darin die Geschäfte lobl. gem. Lande könnten gefertigt werden » Das kleinere Archiv im Burgauer'schen Hause neben dem Rathaus sollte also die erste Standeskanzlei aufnehmen. (LP Bd. 166, S. 293 vom 9. August 1794.)

Da die außerordentliche Standesversammlung vor ihrer Auslösung nicht Zeit fand, alle Geschäfte zu erledigen, verschob sie diese auf die ordentliche Standesversammlung, den allgemeinen Bundestag von Ende August/Anfang September in Davos, nicht ohne vorher unter andern eine Kommission zur Ordnung des Archivs gem. Lande gewählt zu haben. Über deren Tätigkeit orientiert uns ein Pro memoria, das dem Bundestag in Davos vorgelegt wurde und das sich über alle von der außerordentlichen Standesversammlung nicht erledigten Geschäfte zur Behandlung durch den ordentlichen Bundestag berichtend, begutachtend und Vorschläge machend, aussprach. In Punkt 14 kommt das Archivwesen an die Reihe. Es sei wahrgenommen worden, daß sich das Archiv gem. Lande in ziemlicher Unordnung befinde. Eine ausgeschossene Deputation hätte darauf, soweit es die Kürze der

Zeit gestattet, alles Mögliche getan, um dieses in Ordnung zu bringen. Es sei dies aber aus Zeitmangel nicht so vollkommen als notwendig ausgeführt worden, zudem hätten einige dem Lande gehörige Urkunden gefehlt. Das Pro memoria schlägt nun vor, eine neue, aus je einem Mitglied jedes Bundes bestehende Kommission zu wählen, die die bisher geleistete Arbeit vollkommen auszuführen und den fehlenden Urkunden nachzuforschen hätte. Ebenso sollte sie diejenigen Maßregeln vorschlagen, durch die sowohl das kleine als das große Archiv künftighin in Ordnung gebracht und erhalten werden möchten. (LP Bd. 166, S. 12 vom 24. August/4. September 1794 und S. 936 vom 2./13. Sept. 1794.)

Als Beilage E ist diesem Pro Memoria die «Relation über die Untersuchung der Protokolle und Haupturkunden Anno 1794 den 30. Julius» beigegeben (LP Bd. 166, S. 37–39). Sie enthält eine Zusammenstellung der im Archiv fehlenden Protokolle und Urkunden. Sie ist insofern besonders wertvoll, als sie uns willkommenen Aufschluß über den damaligen Bestand des Landesarchivs gibt. Es fehlen Protokolle aus den Jahren 1645, 1677, 1678, 1684, 1692, 1695, 1722, aber auch solche aus der jüngsten Zeit von 1784, 1790 und 1793. Die Protokolle von 1791 und 1792 sind etwas inkomplett. Eine ganze Reihe von Protokollen müssen neu eingebunden werden. Anschließend werden die fehlenden Urkunden nach ihrer Herkunft aufgeführt: mailändische, österreichische, holländische, schweizerische, venetianische, haldensteinische, französische und bündnerische. Unter den mailändischen werden das Protokoll der mailändischen Deputation vom 2./11. Mai 1762 und das Protokoll der Konferenz zu Klefen von 1763 aufgeführt, unter den österreichischen die Müller'schen Konferenzschriften von 1767. Bei den haldensteinischen und venetianischen fehlt nichts, bei den schweizerischen ist der Monticellische Grenzstreit von 1776 noch nicht ins Inventar eingetragen worden. Unter den französischen fehlen das Bündnis mit Ludwig XII. von 1509, die Klefner Artikel von 1636 und das Traktat mit Herzog Rohan (Kopie) von 1635. Auch aus dem bündnerischen Bestand sind für das 16. und 17. Jahrhundert etwa ein Dutzend Stücke abgängig.

Diese Visitation und Inspektion des Archivs scheint die letzte vor dem Untergang der alten Drei Bünde gewesen zu sein. Wie wenig sorgfältig aber schon kurze Zeit darauf wieder mit den amtlichen Schriften verfahren wurde, zeigt die Verantwortung des bekannten damaligen Staatsmannes Jak. Ullr. v. Sprecher. Die außerordentliche Standesver-

sammlung hatte ihm den Auftrag erteilt, diejenigen Schriften, welche als Produkte zum Standesprotokoll gehören, zuhanden zu nehmen und das Protokoll zum Drucke vorzubereiten. Als er im September des folgenden Jahres 1795 über den Verbleib dieser Schriften befragt wurde, erklärte er, daß sie sich zum Teil noch in seinen Händen, zum Teil aber bei Hptm. Fischer befinden, während alle übrigen seines Wissens im Archiv gem. Lande niedergelegt worden seien, also an drei verschiedenen Orten, wobei Sprecher die Deponierung der übrigen Schriften im Archiv nicht einmal ganz sicher bekannt war. Zum mindesten ein Teil dieser Schriften der außerordentlichen Standesversammlung von 1794 muß aber wirklich ins Landesarchiv gekommen sein, befinden sich dort doch noch heute vier Bände Produkte, das heißt an die Standesversammlung eingegangene Schriften, die die beste Quelle für das Studium dieser so vielversprechend verlaufenen Versammlung bilden. Sie müssen einer größern Serie von Bänden angehört haben, tragen sie doch die Bandnummern 52–55. Über das Schicksal der frühern und eventuell spätern Bände läßt sich nicht das Geringste feststellen.

Über die Prozesse, welche bei der Untersuchungskommission und dem unparteiischen Gericht vorgekommen seien, äußerte sich der genannte Gewährsmann dahin, sie werden sich in einer Kiste mit drei Schlössern im kleinern Archiv befinden. Heute sind noch zwei Mappen Akten des unparteiischen Gerichts im Archiv zu finden. Andere Untersuchungs- und Prozeßakten von 1794, ebenso das Protokoll des unparteiischen Gerichts von 1794 und sonstige Schriften des unparteiischen Gerichts von 1794 bilden die Signatur B 2001 der Kantonsbibliothek, ebenso enthält die Signatur B 1605 noch diesbezügliche Schriften. Diese Bestände dürften erst viel später wieder in die öffentliche Hand gekommen sein. Der Druck des Protokolls der außerordentlichen Standesversammlung führte noch zu einem längern Anstand mit den Buchdruckern Gebr. Otto, der erst im folgenden Jahr beigelegt werden konnte.

Aus den letzten Jahren vor dem Untergang des Freistaates der Drei Bünde geben die vorhandenen Protokolle und Landesakten über den Zustand des Landesarchivs keinen Aufschluß mehr. Nur so viel kann festgestellt werden, daß es sich noch immer in den 1766 bezogenen Räumen des Burgauerhauses neben dem städtischen Rathaus befand. Dort hat es auch die folgenschwere Umwälzung vom März 1799 überdauert und sich dem neuen Staate dienstbar gemacht.

Das Landesarchiv während der Helvetik

Am 7. März 1799 mit der Einnahme der Luziensteig durch die Franzosen und deren siegreichen Einzug in der bündnerischen Hauptstadt Chur hatte die Republik gem. Drei Bünde zu bestehen aufgehört. An ihre Stelle trat zunächst eine von den neuen Machthabern eingesetzte provisorische Regierung, die begreiflicherweise aus Anhängern Frankreichs zusammengesetzt war. Sie bestand aus 11 Mitgliedern mit Jakob Bavier von Chur als Präsidenten. Schon in den ersten 14 Tagen ihres Bestehens setzte sie eine Untersuchungskommission zur Beibringung der Schriften der alten Regierung ein. Die darüber erhaltenen Akten bieten einen recht aufschlußreichen Einblick auch in die Archivverhältnisse dieser Übergangszeit. Es muß dabei freilich bemerkt werden, daß es sich dabei weniger um alte, archivreife Akten als um solche der jüngern und jüngsten Vergangenheit, der Jahre 1797 und 1798, handelt, die der neuen Regierung das Material zum Vorgehen gegen die eben abgetretenen alten Gewalten und zur Feststellung ihrer Regierungshandlungen dienen sollten. Aber die Kenntnis der von dieser Untersuchungskommission aufgenommenen Verhöre macht uns verständlich, wieso gerade aus diesen so entscheidungsvollen und ereignisreichen Jahren seit 1794 verhältnismäßig wenig Archivmaterial im Staatsarchiv zu finden ist.

Am 23. März 1799 verantwortete sich der gewesene Schreiber des Gotteshausbundes, Abundi Schwarz, in einem schriftlichen Bericht über den Verbleib der verlangten Schriften. Danach befanden sich diese Schriften in verschiedenen Händen und an verschiedenen Orten. Einen Teil hätte er der Munizipalität abgegeben, andere werde die Munizipalität im kleinen Archiv teils am Boden, teils in einem roten Koffer vorgefunden haben. Die Akten von Mitte November 1798 befänden sich in den Händen des Bundesschreibers Delatour, der während seiner Krankheit aktuarisiert habe. Ebenso sei dies der Fall mit dem Protokoll des Kriegsrates von Mitte Oktober bis 1. November 1798, sofern sich dieses nicht im roten Koffer oder im Kleinen Archiv vorfinden sollte. Das evangelische und Gotteshausbundprotokoll befänden sich in den Händen des Bundespräsidenten, jedes umfasse nur einen Bogen. Von den letzten Mehren samt Klassifikation, die im Januar 1799 aufgenommen worden waren, weiß er zu berichten, sie seien einer Kommission, bestehend aus Landammann Engler von Zizers, Land-

ammann Zarn von Ems und Pod. Valär von Davos zur Revision übergeben, aber noch nicht restituiert worden. Prozesse, außer denjenigen, die im Kleinen Archiv bei dem roten Koffer am Boden liegen, seien keine in seine Hände gekommen und würden vermutlich bei den Akten der Untersuchungskommission liegen. Die Schriften von Bürger Hptm. Joh. Bapt. Bavier seien ebenfalls nicht in seinen (des Schwarz) Händen. Sie seien bald bei der Untersuchungskommission, bald in Händen der Standeskommission zur Untersuchung der landtäglichen Schriften gelegen. Die Aktuare der Untersuchungskommission seien Zunftmeister Raget Christ und der jüngere Marquion gewesen, während die Kommission zur Untersuchung der landtäglichen Schriften keinen besondern Aktuar gehabt habe. Er selbst sei bei keiner dieser Kommissionen gewesen und wisse deshalb unmöglich, wo sich deren Schriften dermal befinden. Über alle in seinen Händen befindlichen Schriften, sofern er solche habe, wolle er Auskunft geben. (Prov. Landesregierung, Akten I 1799, 8. März–3. April.) Wenn wir auch annehmen können, daß es dem Bundesschreiber Schwarz, der der alten Regierung nahe stand, nicht besonders daran gelegen war, den neuen Herren diese verschiedenen Akten in die Hände zu spielen und er sich deshalb nach Möglichkeit auf sein Nichtwissen hinausredete, so zeigt sein Bericht doch, was für verschiedenen Schicksalen diese Akten ausgesetzt waren und daß ihre Beibringung für das Landesarchiv jedenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war. Tatsächlich besitzt das jetzige Staatsarchiv aus dieser Übergangszeit vom Herbst 1798 bis März 1799 nur äußerst geringe und lückenhafte Archivbestände.

Am 25. März erging auch an die letzten Bundesschreiber der zwei andern Bünde, Peter Ant. de la Tour vom obern und Peter Dönz vom Zehngerichtenbund, die Aufforderung, sich unverzüglich in Chur einzufinden, um über das eine und andere Auskunft zu geben. Sie sollen, wenn immer möglich, auch das Siegel ihres Bundes und alle in ihrem Besitz befindlichen Schriften und Protokolle in Bundes- und Landes-sachen mit sich bringen bei schwerster Verantwortlichkeit und Ahndung im Falle des Nichtentsprechens.

Schon am folgenden Tage wurde der Bundesschreiber des Zehngerichtenbundes, Peter Tönz, in Chur ins Verhör genommen. Er gab dabei eine eidliche Erklärung über seine Depositionen, die sich auf 10 verschiedene Punkte erstrecken, von denen hier die für das Archivwesen aufschlußreichsten Aussagen festgehalten seien. Das Siegel des

Bundes habe der Bundeslandammann (P. Andr. Polett von Fanas) nach seiner Aussage verloren. Es kam aber später wieder zum Vorschein. Die Schlüssel zu den Archiven seien vorhanden und übergeben worden. Die Schriften, die er, Dönz, nicht verloren habe, seien hier. Daß der Bundeslandammann solche besitze, glaube er nicht, da sich dieser nicht damit abgeben wollte. Von andern, die Schriften in den Händen haben könnten, nennt er den Bundesschreiber Schwarz, sodann den Ratsherrn Buol, der öfters beim Herrn v. Kronthal oder dem Herrn General war, um über das eine und andere, das in das Militär eingeschlagen habe, Auskunft zu geben. Die eröffneten Briefe seien immer vor der Session verlesen und dann, soviel ihm bewußt, von Bundesschreiber Schwarz in Verwahrung genommen worden. Protokoll habe er, Dönz, keines geführt, sondern in den letzten Zeiten des Kriegsrates nur etwa kurze Bemerkungen notiert, die er bei Vorfinden einreichen wolle. Die Frage wegen den Bemerkungen zu den Tscharnerschen Schriften kann er bei seinem Gewissen nicht bestimmt beantworten, er vermute aber, daß sie im alten Gebäu oder von Bundesoberst v. Salis gemacht worden sein könnten.

Am gleichen Tage wurden 26 namentlich genannte führende Herren in Chur, darunter 5 Mitglieder des Kleinen Rates von Chur, dann die frühern Häupter und andere mehr zu Aussagen aufgefordert. Sie sollten mitteilen, ob sie keine in die Landesgeschäfte einschlagenden Schriften oder die Siegel des einen oder andern Bundes bei sich haben möchten oder wo sich diese in ihren Häusern in Bünden befinden. Wenn sie diese Gegenstände nicht selbst besitzen, sollten sie angeben, in welchen andern Partikular- oder öffentlichen Gebäuden diese aufbewahrt sein möchten. Bundespräsident Jeronimus v. Salis soll wegen des Gotteshausbunds-Siegels und der Archivschlüssel befragt werden, ebenso Landrichter v. Castelberg betreffend Siegel und Archivschlüssel des obern Bundes.

Da verschiedene der 26 einzuvernehmenden Herren sich nicht mehr in Chur befanden, sondern als französische Geiseln auf der Feste Aarburg saßen, wandte sich die provisorische Regierung an den Nationalpräfekten des Kantons Aargau. Die Deputierten sollten befragt werden, wo sich die Siegel der Bünde, die Archivschlüssel und die amtlichen Schriften der Republik Graubünden befänden. Andere sollten Auskunft erteilen über den Verbleib der Prozeßschriften gegen die verfolgten Patrioten, die Rechnung der Kasse des Kriegsrates, die Rech-

nung betreffend die Kornverwaltung und die Zölle. Von all diesen Schritten zur Beibringung der vermißten Siegel, der Archivschlüssel und der Landesschriften machte die provisorische Regierung dem französischen Kommandanten Mitteilung, um seine Zustimmung zu erhalten.

Über die in Aarburg vorgenommenen Verhöre liegt noch das in Reinschrift gefertigte Verhörprotokoll vom 4. April 1799 vor. Es wurden u. a. verhört Jeronimus v. Salis, Bundespräsident Rud. v. Salis, alt Vikari Luzius Troll, Bürgermeister von Chur, Alex. Hemmi, Stadtmann, Ratsherr J. B. Dalp, Joh. Vassalli, Pfarrer und Podestat, Theod. v. Castelberg, Landrichter, Ant. v. Salis sen., alt Bundespräsident, Andr. Pernisch, Oberstlieut., Ant. v. Salis jun., Oberstzunftmeister, Bapt. v. Salis, Oberst, Ant. Michel, Bundesoberst, Joh. Luz. Cadenat, alt Bundespräsident und Stadtvogt.

An den Bürger Büsch, Präsident der Munizipalität von Davos, erging am 28. März die Aufforderung, den Bürger Podestat Valär ab Davos, der vor kurzem nicht nur persönlich in Chur der Kommission zur Untersuchung der landtäglichen Schriften beigewohnt, sondern dabei auch aktuarisiert habe, zur Abgabe der bei ihm vermuteten interessanten Schriften zu veranlassen und ihn aufzufordern, zur Auskunftabgabe nach Chur zu kommen.

Das ganze Resultat all dieser Bemühungen der provisorischen Regierung ist leider nicht bekannt, doch scheinen die Siegel und die Schlüssel zum Archiv wieder zum Vorschein gekommen zu sein. Ebenso dürften sich die gewünschten Schriften wenigstens teilweise wieder vorgefunden haben. Allzuviel davon findet sich freilich im Staatsarchiv nicht mehr vor. Am vollständigsten dürften die Akten des unparteiischen Gerichts von 1798 vorliegen. Sie umfassen zwei ziemlich dicke Mappen mit Verhörprotokollen. Dagegen bestehen die Akten des Kriegsrates vom 30. August bis 1. März 1799 nur aus einem ganz dünnen Pli. Gleichermassen fehlen die Protokolle dieser Zeit.

Betreffen diese Ausführungen eigentlich noch die Verhältnisse des alten, vor dem 7. März 1799 bestehenden bündnerischen Landesarchivs, die sich allerdings auf Vorgänge aus der ersten Zeit der sogenannten Helvetik beziehen, so bieten die Archivverhältnisse dieser Periode unserer bündnerischen Geschichte selbst ein ganz anderes Bild. Dabei ist freilich einleitend zu vermerken, daß sich über die Verwaltung dieses helvetischen Archivs, dessen Aufbewahrungsort und die

mit der Verwaltung betrauten Persönlichkeiten nirgends die geringsten Angaben finden ließen. Wir gehen dabei aber kaum fehl, wenn wir als Aufbewahrungsort die bisherigen Archivräumlichkeiten im Burgauerhause neben dem Rathaus und als Aktuare die jeweiligen Sekretäre der Regierung annehmen. Während sich uns das alte Archiv vielfach als stark lückenhaft darbietet, zeichnet sich das helvetische Archiv in Anbetracht der so wechselvollen unruhigen vier Jahre, die es umfaßt, eine unerwartete Reichhaltigkeit und Vollständigkeit. So sind die Protokolle aller sich damals in schneller Folge ablösenden Regierungen mit Ausnahme derjenigen der Interinalregierung, entweder in Reinschrift oder wenigstens in Sbozzi vorhanden. Die Protokolle der Interinalregierung wurden von dieser auf ihrer Flucht ins Engadin und später nach Meran mitgenommen. Sie blieben in den Händen des Präsidenten der Interinalregierung Anton v. Salis und befinden sich heute samt den Akten dieser Regierung zum größten Teil im Archiv der freiherrlichen Familie von Salis in Gemünden (Südhanover). Nur eine einzige, nicht allzu dicke Mappe aus dieser Zeit (22. Mai 1799–16. Juli 1800) bildet den bescheidenen Rest der im Staatsarchiv vorhandenen Zeugen der damaligen Regierungstätigkeit. Dagegen liegen für die kurze Regierungszeit der provisorischen Regierung vom 7. März bis 22. Mai 1799 immerhin drei ziemlich umfangreiche Mappen vor.

Geradezu reichlich sind die Jahre des Präfekturrates und der Verwaltungskammer vertreten. Deren Akten finden sich einmal in 23 Bänden, mit dem 16. Juli 1800 beginnend, nach Monaten und später nach Nummern, eingebunden, vor. Daneben bestehen noch 14 dicke Mappen mit Akten aus dieser Zeit. Die kurze Regierungszeit von Präsidens und Landesdeputierten vom 10. September bis 26. Oktober 1802 ist dabei mit einer Mappe vertreten. Außerdem sind noch 7 Bände Kopierbücher der vom Präfekturrat ausgegangenen Schreiben vom 17. Juli bis 19. Januar 1802 vorhanden. Einen Band und eine Mappe füllen die Akten der Regierungskommission, die die Verwaltungskammer des helvetischen Kantons Rätien in den Kanton Graubünden der Mediationszeit überzuführen hatte. Dieser wichtigen Übergangszeit gehören auch zwei Protokolle an, zudem noch zwei Sbozsohefte, von denen das zweite, vom 23. April bis 19. Mai 1803 sich erstreckende, bereits schon in die Zeit des konstituierten Kantons Graubünden hineinreicht.

Bei der Frage, wem wir diese so weitgehende Erhaltung der Schrif-

ten des helvetischen Archivs zu verdanken haben, stoßen wir auf die Namen von Florian Planta von Samaden und alt Landammann Pallin von Somvix. Am 2. Januar 1802 wurde der Präfekturrat, der bisher die Geschicke des Kantons Rätien gelenkt hatte, aufgelöst und durch eine fünfgliedrige Verwaltungskammer ersetzt. Bei deren Konstituierung am 22. Januar unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters Gengel übernahmen die Mitglieder Flor. Planta und Pallin die Betreuung des Archivs (s. Rob. Steiner, *Der Kanton Rätien*, S. 42). Wie sich diese Besorgung des Archivs im Einzelnen abspielte und wie weit sie von diesen zwei Männern persönlich durchgeführt wurde, erfahren wir freilich nicht, da kein Bericht darüber vorhanden ist. Ihre Tätigkeit könnte sich höchstens bis Mitte September dieses Jahres erstrecken, da die Regierung Gengels damals durch Präses und Landesdeputierte abgelöst wurde.

Über den Verbleib der Schriften des seit 25. Oktober 1802 als Regierungsstatthalter amtierenden Gaudenz Planta gibt uns das Protokoll der Regierungskommission einige Auskunft. Danach beschloß diese letztere am 17. März 1803 betreffend die Schriften des gewesenen Regierungsstatthalters (Gaud. Planta), daß diese in dessen Kanzlei verbleiben sollten. Bei allfälliger Weitervermietung dieser Räume (in den Drei Königen), sollten diese Schriften in das Amtshaus der Regierungskommission transportiert werden. Dieser Fall trat nach dem gleichen Protokoll am 7. Mai 1803 ein. Der Eintrag berichtet nämlich: «Gestern ist die Kanzlei des gewesenen Regierungsstatthalters Planta übernommen und anhero gebracht worden. Der Herr Andr. Otto hat ein Register der übergebenen Schriften angelegt und der Herr Tscherner, Sekretär der Verwaltungskommission, hat ihm einen Empfangsschein ausgeliiefert.» Leider fehlt dieses Verzeichnis heute, so daß die genaue Feststellung der damals abgelieferten Archivalien nicht mehr möglich ist.

Das Archiv des Kantons Graubünden seit 1803

So wenig wie über die Verhältnisse des helvetischen Archivs sind wir über diejenigen des Kantonsarchivs in seinen Anfängen orientiert. Es ist jedoch anzunehmen, daß sich dieses noch in dem alten Burgauerhaus neben dem Rathaus befand. Nach der Konstituierung des neuen Kantons durch den Mitte April 1803 zum erstenmal zusammengetretenen Großen Rat fand letzterer erst am 10. Mai Gelegenheit, sich mit

dem Archiv zu befassen. Der Kleine Rat hatte nämlich die Anregung gemacht, daß vom Großen Rat eine Kommission ausgesprochen werden möchte, welche mit ihm, dem Kleinen Rat, die Archive besichtigen sollte. Der Große Rat kam diesem Wunsche nach, und zwar in der Weise, daß er die Absatzkommission bevollmächtigte, mit den Häuptern zusammen, also dem Kleinen Rate, diese Archivbesichtigung vorzunehmen und die Erstellung eines förmlichen Inventars der dort befindlichen Akten zu veranlassen. Ob diese Archivbesichtigung in der beschlossenen Weise dann wirklich zur Ausführung kam, bleibt freilich zweifelhaft, denn die Wahl der Absatzkommission wurde verschoben und fand erst am 26. August statt. Es wurden in sie gewählt: Präsident Sprecher, Baron Bassus und Landrichter Riedi. Von ihrer gleichzeitigen Funktion als Archivkommission wird aber nichts mehr gesagt, ebensowenig liegt irgendein Bericht vor, der auf eine entsprechende Tätigkeit schließen lassen könnte. Von einem Inventar des Archivbestandes aus dieser Zeit ist ebenfalls nichts vorhanden.

Als im Jahr 1807 das vom Kleinen Rat seit 1803 teilweise gemietete «Neue Gebäu» endgültig als Regierungsgebäude um 19 000 Gulden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat angekauft wurde, spielte die Frage der Unterbringung des Archivs dabei ebenfalls eine gewisse Rolle. Es heißt nämlich in der über die Genehmigung dieses Ankaufs an den zu Davos versammelten Großen Rat gerichteten erläuternden Botschaft u. a.: Die Erfahrung hat bewiesen, daß der Raum des ganzen ersten Stockes des Neuen Gebäudes, welchen der Kleine Rat bisher inne gehabt hat, nichts weniger als überflüssig gewesen ist und wenn, wie nichts anders vorzusehen, die Geschäfte in gleichem Gange bleiben, forthin selbst noch beschränkt genug sein würde, da unter anderm das wegen täglicher Benützung von der Kanzlei des Kleinen Rates und dem Sitzungsort der Regierung unzertrennliche Archiv, welches seit dem Anfang der Revolution sich gesammelt hat, immer mehr anwächst und einen größern Raum erfordern wird.»

Wie aus dieser Stelle der Botschaft hervorgeht, machte sich bereits damals die Unbequemlichkeit einer räumlichen Trennung des Archivs von der Kantonskanzlei bemerkbar. Es ist aber nur vom Archiv, das sich seit der Revolutionszeit an gesammelt hat, die Rede. Offenbar wollte man zuerst nur dieses im Regierungsgebäude unterbringen, während das alte Archiv der Schriften von vor 1799 an seinem alten Ort belassen werden sollte. Später fand dann aber doch eine Verlegung

des ganzen Archivs in das Regierungsgebäude statt. Wann diese Verlegung stattfand, darüber geben leider weder die Akten noch die Protokolle genauen Aufschluß, wie sich diese denn überhaupt während der ganzen Mediationszeit über die Archivverhältnisse ausschweigen. Erst eine Einladung des Kleinen Rates an Jakob de Rudolf von Albertini vom 8. Juli 1816, die Ordnung des ältern Kantonsarchivs zu übernehmen, gibt uns willkommenen Aufschluß über dessen Verhältnisse. Es heißt darin: «Das ältere Archiv unseres Standes bedarf, besonders seitdem dasselbe aus seinem vorhinigen Aufbewahrungsorte in das Regierungsgebäude versetzt worden ist, einer zweckmäßigen Anordnung.»

Es geht daraus einmal hervor, daß sich das Kantonsarchiv damals nicht mehr im Burgauerschen Hause neben dem Rathause befand, sondern bereits im jetzigen Regierungsgebäude, das, wie wir oben sahen, im Jahre 1807 als solches angekauft worden war und auch das Archiv aufnehmen sollte. Weiter ergibt sich aus diesem Schreiben, daß die Ordnung des ältern Archivs offenbar zu wünschen übrig ließ. Herrn v. Albertini wird die Übernahme dieses Auftrags mit dem Hinweis verlockender zu machen gesucht, daß diese Beschäftigung demjenigen, der sie übernehme, den Anlaß biete, sich sowohl mit den ehemaligen Verhältnissen unseres Standes als mit den mannigfaltigen noch dermalen interessanten Gegenständen bekannt zu machen. Um diese verdienstliche Arbeit, die selbstverständlich gegen gebührende Entschädigung auszuführen sei, übernehmen zu können, soll sich der Angefragte bald möglich in Chur einstellen. (Kleinrats-Prot. 1816 Nr. 912).

Die vom 19. Juli 1816 datierende Antwort Albertinis lautete zustimmend. Er ergreife mit Freude die ihm durch dieses Angebot dargebotene Gelegenheit, zum Wohle des Vaterlandes etwas beizutragen und werde nicht säumen, dem Rufe Folge zu leisten, sobald seine ökonomischen unaufschieblichen Geschäfte es erlauben. Auf jeden Fall aber werde er sich im Laufe des Monats August nach Chur begeben, um unter Anleitung an der Ordnung des Archives zu arbeiten (Sig. II. 5. b.). Es handelt sich bei diesem Jakob von Albertini um den am 15. Dezember 1793 in Zuoz geborenen, spätern Bundespräsidenten v. Albertini, der sich seit 1819 auch im Kantonskriminalgericht und im Oberappellationsgericht betätigte und des öfters als deren Präsident amtierte. 1835 und 1840 gehörte er auch als Vertreter des Gotteshausbundes dem Kleinen Rate an und starb 1848. (Robbi J., Die Standespräsidenten und Vizepräsidenten des Kantons Graubünden.)

Von Albertinis Wirksamkeit auf dem Staatsarchiv haben sich leider nicht die geringsten Spuren feststellen lassen, da weder irgendwelche Berichte über die von ihm durchgeführten Archivarbeiten noch Verzeichnisse seiner Hand vorliegen. Wie lange Albertini im Archiv tätig war, bleibt ebenfalls ungewiß, doch dürfte sein Übertritt in die Dienste des Kantonskriminalgerichts im Jahre 1819 seiner dortigen Tätigkeit ein Ende bereitet haben, wenn sie überhaupt so lange dauerte.

Über die Verwaltung des Staatsarchivs bis Ende der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts herrscht trotz der seit 1803 eingeführten neuen und bessern Ordnung reichliches Dunkel. Es darf wohl angenommen werden, daß dieselbe der damals bereits tätigen Standeskanzlei resp. deren Direktor, als welcher seit 1803 C. C. Wredow am-tete, unterstellt war. Wieviel oder besser gesagt: wie wenig aber zu dessen Benützung getan wurde, ergibt sich aus dem später zu besprechenden Bericht aus dem Jahre 1829.

Im Jahre 1819 ergab sich anlässlich der Übergabe der Herrschaft Rhäzüns an den Kanton Graubünden insofern ein wichtiger Zuwachs für das Staatsarchiv, als gemäß Übergangsvertrag die diese Herrschaft betreffenden Urkunden und Akten an den Kanton Graubünden ausgeliefert wurden. Sie blieben im Staatsarchiv unbeachtet liegen und offenbar wußte später niemand mehr, auf welche Weise und woher sie ins Staatsarchiv gelangt waren. Herr Staatsarchivar Dr. J. Robbi, dem deren Herkunft ebenfalls unbekannt war, hat sie dann als II. Abteilung in seine «Urkundenregesten des Staatsarchivs Graubünden», erschienen im Jahresbericht der Hist.-antiquar. Gesellschaft Graubünden des Jahres 1914, aufgenommen. Sie bilden heute einen wichtigen Teil der an sich schon wenig zahlreichen Urkunden des Staatsarchivs. Im Jahr 1932 konnten diese Rätzünser Archivalien noch wesentlich ergänzt werden, indem auf Grund des oben erwähnten Übergangsvertrags von 1819 bei der österreichischen Regierung auch die Herausgabe verschiedener Urkunden-Kopialbücher und der Verwaltungsakten angestrebt wurde. Die österreichische Regierung entsprach einem diesbezüglichen Gesuche in bereitwilliger Weise. Die Kopialbücher überwies sie direkt aus den Beständen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien. Zur Ausscheidung der Verwaltungsakten begab sich der Schreibende nach Innsbruck, wo die sogenannten Rätzünser Akten einen Bestand von 13 umfangreichen Mappen füllen. Noch wichtiger als diese Verwaltungsakten wären allerdings die vorherrschenden politischen Akten

gewesen, die die politische Tätigkeit des jeweiligen Herrschaftsverwalters von Rätzens betreffen. Dieser amtierte seit der direkten Verwaltung der Herrschaft Rätzens durch Österreich (zirka 1694) zeitweise zugleich als österreichischer Gesandter bei den Drei Bünden, dessen politische Korrespondenz sich deshalb bei diesen Rätzener Akten befindet. Die Herausgabe dieser politischen Akten überschritt aber den Rahmen des genannten Vertrages und konnte infolgedessen nicht erreicht werden.

Im Jahre 1824 erwarb der Kanton zusammen mit dem evangelischen Kirchenrat neben einer klassisch-historischen und einer juristischen Bibliothek des Schlosses Marschlins eine daselbst befindliche höchst reichhaltige Urkundensammlung. Wie weit es sich dabei um Originalurkunden handelt, wird nicht angegeben. Möglicherweise sind solche aus dieser Sammlung in die jetzige Sammlung von Originalurkunden des Staatsarchivs übergegangen. Daneben sind aber noch drei Bände Urkundenabschriften der sogenannten Marschlinsersammlung vorhanden. Nach den Bandbezeichnungen möchte man allerdings vermuten, es wären ursprünglich deren 7 Bände vorhanden gewesen.

Einen denkwürdigen Markstein in den Annalen der Geschichte des bündnerischen Staatsarchivs bilden die beiden Jahre 1829 und 1830. Damals erhielt der um die Erforschung der bündnerischen Geschichte so überaus verdiente spätere Regierungsstatthalter Theodor von Mohr den Auftrag, das bündnerische Staatsarchiv zu ordnen. Nach einem von ihm vorliegenden Bericht vom 1. Dezember 1829 hatte er damals die große Aktenabteilung des Sanitätswesens ausgeschieden und chronologisch geordnet und fragt nun an, ob es nicht zweckmäßig wäre, diese ganze Rubrik dem Sanitätsrat, der ohnehin ein eigenes Archiv habe, zu überweisen. Sodann gibt er dem Kleinen Rat Kenntnis, daß die systematische Ausscheidung aller im Archiv befindlichen Schriften sich ihrem Ende nähere. Die chronologische Einordnung erfordere bei der bereits getroffenen Vorkehr nur wenig Zeit. Es bleibe dann noch die Registratur übrig, welche gleichsam den zweiten Abschnitt seines Auftrages ausmache und durch welche das in Ordnung gebrachte Archiv erst brauchbar werde. Ehe er aber an diese Arbeit schreite, werde er seinen unmaßgeblichen Plan dem Kleinen Rat zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Am 2. Februar 1830 übersandte dann Th. v. Mohr dem Kleinen Rat eine Rechnung von 101 Fr. 40 Rp. für die Instruktion des damaligen provisorisch bei der Standeskanzlei angestellten Herrn Land-

ammann Lietha zur Fortsetzung der von Mohr angefangenen und bedeutend geförderten Ordnung des Landesarchivs. Letzterer gab bei dieser Gelegenheit zugleich einen weitem Bericht über die Fortschritte der Archivordnung sowie Ratschläge zu deren weiterer Fortführung ab. Nach Mohrs Dafürhalten könne nun die erste Abteilung dieser Arbeit, welche darin bestehe, sämtliche Papiere und Schriften des Archivs nach Rubriken auszuscheiden und chronologisch unter Vorkehrung aller zu besserer Erhaltung der Schriften notwendigen Maßregeln zu ordnen, füglich durch Herrn Landammann Lietha besorgt und vollendet werden. Mohr mache es sich zur Pflicht, dieser Arbeit von Zeit zu Zeit unentgeltlich beizuwohnen und dem Herrn Lietha bei seiner Archivordnung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Unter der zweiten Abteilung der durchzuführenden Archivarbeit denkt sich Mohr eine möglichst vollständige, systematisch geordnete Registratur, durch welche erst der ganze Schriftenvorrat brauchbar und zugänglich werde. Gleich nach Vollendung der ersten Arbeit werde Mohr nicht ermangeln, neuerdings Hand ans Werk zu legen, damit dasselbe zur gänzlichen Zufriedenheit der Regierung ausfalle. Von Herrn Liethas Hand ist wirklich noch ein Register der eidgenössischen Schriften der Jahre 1577–1676 vorhanden. Seine Arbeit wurde aber später illusorisch gemacht, indem die einzelnen materiell geordneten Aktenabteilungen aufgelöst und zu einer einzigen großen Abteilung «Landesakten» vereinigt wurden. Das darüber angelegte Generalregister in fünf Bänden stammt aus den 60er Jahren und ist vom Archivbeamten Schreiber bis 1750 fortgeführt worden. Erst seit 1927 fand die Fortsetzung und Vollendung dieses Registers bis 1797 statt.

Über die vom Kleinen Rat auf die Vorschläge von Herrn Bundesstatthalter Th. v. Mohr vorgenommene Verbesserung der Archivverhältnisse gab ersterer in seinem Amtsbericht an den Großen Rat für das Jahr 1830 einen ziemlich ausführlichen Bericht ab, der seiner Wichtigkeit wegen hier wörtlich aufgenommen sei. Er lautet: Schon lange war eine bessere Einrichtung des Landesarchivs dringendes Bedürfnis. Die gänzliche Unordnung, welche in bezug auf alle diejenigen schriftlichen Urkunden, die aus einer der Mediationsakte vorausgegangenen Zeit herrühren, bis dahin herrschte, machte nicht nur jede Benützung des Archivs rein unmöglich, sondern ließ auch besorgen, daß manches wichtige Dokument verderben oder verloren gehen möchte. Deshalb erachtete es der Kleine Rat angemessen, seiner Kanzlei den Auftrag

zu erteilen, sämtliche im Archiv vorfindlichen Dokumente und Schriften genau auszuscheiden, zu ordnen und zweckmäßige Register darüber einzurichten. Bei der Weitläufigkeit dieser Arbeit ist indes dieselbe noch nicht so weit gediehen, daß dieser hohen Behörde schon dormalen ein genauer und befriedigender Bericht darüber vorgelegt werden könnte. So viel hat sich jedoch ergeben, daß aus allen Zeitperioden, selbst aus sehr entfernten, wichtige Urkunden vorhanden sind, im Ganzen aber die Sammlung noch sehr lückenhaft erscheint. Da nun die Mittel zu einer Vervollständigung derselben am ehesten in den in einzelnen Bundesarchiven vorfindlichen Urkunden und Protokollen, welche gem. Lande und nicht die einzelnen Bünde allein betreffen, als von rechts wegen in das Landesarchiv gehörig betrachtet und folglich in dasselbe abgeliefert werden. Von solchen Dokumenten hingegen, welche nur auf Verhältnisse und Interessen der einzelnen Bünde Bezug haben, sollten dieselben gehalten sein, entweder die Originalien gegen beglaubigte Kanzleiabschriften verabfolgen zu lassen oder aber zu gestatten, daß solche Abschriften für das Kantonsarchiv genommen werden. Ob es möglich wäre, auch aus Privatsammlungen, deren einzelne wohl noch reichhaltiger sein dürften als diejenigen der Bünde, auf gleiche Weise legalisierte Kopien wichtiger Dokumente von allgemeinem Interesse zu erhalten, dieses in nähere Erwägung zu ziehen, glaubt der Kleine Rat dieser hohen Versammlung anheim stellen zu sollen. Ebenso unterlegt er der reiflichen Prüfung derselben den Gedanken, ob es nicht zur Erreichung des nämlichen Zweckes dienlich sein möchte, im nächsten Großratsausschreiben an alle Gemeinheiten (sic) und Partikularen die Einladung zu erlassen, wertvolle Urkunden von nicht bloß untergeordnetem Lokalinteresse der für die Rückerstattung verantwortlichen Regierungskanzlei einzusenden, um legalisierte Abschriften davon zu nehmen. Das eben angedeutete Verfahren hätte, außer einer allmählichen Vervollständigung des Landesarchivs für die Besitzer der Urkunden selbst noch den großen Vorteil, daß schwer zu lesende Dokumente auf solche Weise erneuert und zugleich der Inhalt derselben auf den möglichen Fall des Untergangs der Originalien durch das Vorhandensein beglaubigter Kopien gesichert würden.» (Kleinrätlicher Amtsbericht an den Großen Rat des Jahres 1830.) Ebenso siehe das Ausschreiben des Großen Rates an die Gemeinden vom 17. Juli 1830 als Beilage dem Protokoll des Großen Rates von 1830 beigegeben (gedruckter Abschied).

Der Große Rat genehmigte am 9. Juli die in diesem kleinrätlichen Amtsbericht enthaltenen positiven Anträge. Zugleich erteilte er dem Kleinen Rat den Auftrag, der obersten Landesbehörde, also dem Großen Rat, seinerzeit einen gründlichen und umfassenden Bericht über Inhalt und Einrichtung des Archivs zu erstatten. Leider unterblieb die Abgabe dieses Berichtes, der uns über den damaligen Zustand des Archivs zweifellos noch besser unterrichtet hätte als obiger Amtsbericht.

Wohl auf Veranlassung Theodors von Mohr setzte der Kleine Rat seine Bemühungen zur Ergänzung des Landesarchivs fort. Er gelangte zu diesem Zweck auch an die Stadt Chur, die die im Stadtarchiv befindlichen, aber dem Landesarchiv gehörigen Schriften an letzteres abtreten sollte. Der Amtsbürgermeister Rud. Max v. Salis-Soglio sah sich in seinem Antwortschreiben vom 21. September 1830 aber veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß bereits ein vollständiges Verzeichnis der im Stadtarchiv befindlichen Schriften im Landesarchiv vorhanden sei und man sich eine nochmalige Anfertigung ersparen könne. Er schlägt aber dem Kleinen Rat vor, einen Kanzleiangestellten mit der Vergleichung der im Stadtarchiv und im Landesarchiv liegenden Verzeichnisse und deren allfällige Ergänzung zu beauftragen. Nach dieser Arbeit will der Bürgermeister gewärtigen, welche Schriften zur Ablieferung an das Landesarchiv in Betracht fallen, glaubt aber, es könne sich nur um sehr wenige Stücke handeln, da mit wenig Ausnahmen die dem Kanton und dem Gotteshausbund gehörigen Schriften bereits früher abgegeben worden seien.

Am gleichen 18. September wandte sich der Kleine Rat in gleicher Sache an den Bundesstatthalter Philipp Höbli in Ilanz. Höbli will dem ihm gewordenen Auftrag zur Beschaffung der in Ilanz liegenden Urkunden sobald als möglich entsprechen. Einen Teil der im Archiv zu Ilanz liegenden Urkunden habe er bereits abgeschrieben. Er werde sie samt einem Verzeichnis aller in Ilanz liegenden Urkunden dem Kleinen Rate einsenden. Zugleich spricht er den Wunsch aus, auch das Archiv von Truns, wo interessante Schriften liegen sollen, ebenfalls durch jemanden untersuchen zu lassen.

Ein weiteres Schreiben dieser Art erging an den Landammann des Zehngerichtenbundes, A. Meisser in Davos, doch ist dessen Antwort nicht mehr erhalten. Wie weit dem Ersuchen des Kleinen Rates schließlich entsprochen wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Nur soviel muß festgestellt werden, daß heute weder irgendwelche Verzeich-

nisse dieser Archive noch Urkundenabschriften daraus im Staatsarchiv vorhanden sind.

Seit dieser löblichen Anstrengung zur Ergänzung des Archivs und Verbesserung der Archivordnung wird es wieder für längere Zeit still um das Archivwesen. Immerhin dürfte der oben genannte, für Archivarbeiten angestellte Landammann J. C. Lietha das Archiv seither ständig betreut haben. Er wird zwar im Staatskalender in den Jahren 1831–1836 nur als Sekretär genannt. Von 1837–1841 wird er dagegen ausdrücklich als Archivar aufgeführt. Im Jahr 1842 bekleidete diese Stelle ein Peter v. Albertini (aus der Duscher Linie?) und von 1843 bis 1846 Joh. Bapt. v. Tscharner, der daraufhin Kanzleidirektor wurde. Ihm folgte für die Jahre 1847–1850 Konstanz von Flugli. Dieser am 16. Juli 1822 geborene junge Mann hatte in Heidelberg und Berlin Jurisprudenz studiert und dürfte – ähnlich wie seinerzeit der junge von Albertini – diese Stelle als Einführung in den Staatsdienst angenommen haben. Später war er im Kreisgericht Chur tätig und ist 1861 erst 39-jährig gestorben. (Stammbaum der Flugli v. Aspermont im Ortensteiner Archiv des Staatsarchivs als Beilage zur Rätia sepulta.)

Der Rücktritt des Herrn von Flugli als Landesarchivar im Jahre 1850 geschah übrigens nicht freiwillig, sondern hing mit einer Teilreorganisation der Staatsverwaltung zusammen, die im Zeichen der Einsparung von Personal bestand. In der Sitzung der Standeskommission vom 26. November 1849 war die Meinung geäußert worden, daß verschiedene Kanzleien und Büros viele unnötige Schreibereien ausführten und daß die Beamten wenigstens zum Teil kaum gehörig beschäftigt seien, so daß hie und da ein Beamter ohne Nachteil entlassen werden könnte. Weiter wurde bemerkt, daß die Übersetzungen ins Italienische und Romanische einen im Verhältnis zu den Druck- und andern Kosten stehenden Nutzen nicht gewähren und ohne Nachteil aufhören könnten. Von anderer Seite wurde dagegen erwidert, daß für die Übersetzungen kein besonderer Übersetzer vorhanden sei, sondern diese vielmehr vom Kantonsarchivar besorgt würden.

Das Resultat dieser Aussprache bestand in einem Auftrag an den Kleinen Rat, zu untersuchen, ob und welche Beamtungen bei gehöriger Beschäftigung der Angestellten und Beseitigung aller unnötigen Schreiberei als überflüssig aufgehoben werden könnten und der Standeskommission bei ihrer nächsten Versammlung über das Ergebnis Bericht erstatten (Prot. der Standeskommission von 1849, S. 288 f.).

In Ausführung dieses Auftrags an den Kleinen Rat, für möglichste Vereinfachung der Verwaltung und Aufhebung aller entbehrlichen Beamten besorgt zu sein, beschloß darauf der Kleine Rat, einmal die von Hptm. J. Ulr. Hemmi bekleidete Stelle aufzuheben, da durch die Aufhebung oder Ablösung der Zölle durch den Bund dieselbe überflüssig geworden sei. Als zweite Stelle, die als entbehrlich befunden wurde, erschien die durch Herrn v. Flugli verwaltete Stelle eines Übersetzers und Archivars, da die betreffenden Arbeiten mit ungleich weniger Kosten und zweckdienlicher auf andere Weise besorgt werden könnten. Die Aufhebung erfolgte auf den 1. Juli 1850, und auch Herr v. Flugli wurde auf diesen Zeitpunkt hin entlassen. Er sollte jedoch bis dahin das ihm anvertraute Archiv in möglichster Ordnung bringen. Der Kleine Rat behielt sich dabei vor, die Entlassung schon auf Beginn des zweiten Quartals, also 1. April, auszusprechen. Mit der Entlassung des bisherigen Archivars wurde die Aufsicht über das kleine Archiv provisorisch dem Herrn Registrator übertragen, wobei sich der Kleine Rat sowohl in bezug auf das kleine Archiv als hinsichtlich des Größern die weitem definitiven Maßnahmen vorbehielt (Kleinratsprot. von 1850, Nr. 292).

Mit diesem Beschluß war eine Entwicklung des Landesarchivs eingeleitet, die unbedingt einen Rückschritt bedeutete. Die geordnete selbständige Archivverwaltung durch einen besondern Beamten war damit wieder aufgehoben und mußte einem unbestimmte Zeit dauernden Provisorium Platz machen. Wie weit die Schuld an dieser für das Archiv so ungünstigen Entwicklung an der Person des letzten Archivars, Herrn von Flugli, lag, mag dahingestellt bleiben. Die Haupttriebfeder dazu lag jedenfalls an einer am falschen Ort angewandten übertriebenen Sparsamkeit. Ein Beschluß des Kleinen Rates vom 23. Dezember 1851 läßt leider vermuten, daß sich der letzte und die frühern Archivare keiner besonders fruchtbaren Tätigkeit zugunsten des Archivs rühmen konnten. Diesem Beschluß zufolge hatte sich nämlich die dringende Notwendigkeit ergeben, das Landesarchiv zu ordnen, wofür wegen der Unordnung, in der sich das Material befand, längere Zeit erforderlich sei. Im Einvernehmen mit dem Kanzleidirektor und dem Polizeidirektor, die darüber ein Gutachten abgaben, wurde deshalb die damalige Verbindung des Paßwesens mit der Regierungskanzlei aufgehoben. Registrator Ambrosius Schreiber, der dadurch offenbar entlastet wurde, mußte dafür die Verrichtungen eines Archi-

vars übernehmen. Er erhielt zunächst den Auftrag, das Kantonsarchiv systematisch und nach Anleitung des Kanzleidirektors zu ordnen. Um ihm die dafür nötige Zeit zu verschaffen, wurde ihm bis auf weiteres zur Besorgung der Registraturarbeiten Herr Sekretär Caprez beigegeben. Der Jahresgehalt des Registrators und Archivars, welche zwei Ämter fortan dauernd miteinander vereinigt blieben, wurde vom 1. Januar 1852 an mit Inbegriff der Entschädigung für Kanzleigeühren auf 1000 Fr. festgesetzt.

Herr Ambrosius Schreiber behielt fortan diese beiden Ämter längere Zeit inne. Damals stand auch der Bezug eines andern Lokals für das Archiv in Frage. Es hing dies mit der Vereinigung des Paßbüros mit dem Polizeibüro zusammen. Letzteres sollte in das Regierungsgebäude verlegt und dafür dem Archiv ein anderes Lokal angewiesen werden. Der Oberingenieur wurde beauftragt, die hierzu erforderlichen Veränderungen zu treffen. Wie weit diesem Auftrag Folge geleistet wurde und um welche Lokalitäten im Regierungsgebäude es sich handelte, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Ambrosius Schreiber amtete nach dem Staatskalender in den Jahren 1853–1857 als Registrator und Archivar. In den Jahren 1858 und 1859 erscheint er dort nur mehr als Registrator, ob absichtlich oder nur aus Versehen, bleibe dahingestellt. Seit 1860 bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1873 wird er wieder als Registrator und Archivar aufgeführt. Seine Amtstätigkeit als Archivar kommt dem Staatsarchiv noch heute zugute, stammen doch die sechs Bände schön geschriebener Register der Landesakten der Jahre 980–1750 von seiner Hand. Nach einem Eintrag auf dem ersten Blatt des ersten Bandes besorgte er diese Arbeit in den Jahren 1860–1865. Wie noch das Register Liethas über die eidgenössischen Schriften aus dem Anfang der Dreißiger Jahre erkennen läßt, waren die Landesakten noch damals, wie schon in den Registern des 18. Jahrhunderts zu ersehen, nach materiellen Abteilungen geordnet. Schreiber war es dann wohl, der diese an sich recht praktische Ordnung umstürzte und alle Landesakten zu einer einzigen Abteilung vereinigte, über die er das rein chronologische Register anlegte. Die neue Ordnung hat den Vorteil der größern Einheitlichkeit innerhalb der ganzen Archivordnung, andererseits hätte die Einteilung der Akten nach sachlichen Gesichtspunkten das Nachschlagen und Herausuchen gewünschter Stücke wesentlich erleichtert. Jetzt muß eben immer das ganze Register und nicht nur eine Abteilung nach diesen ab-

gesucht werden. Die Nachteile der neuen Ordnung sind immerhin erträglich, und es war deshalb zu wenig Anlaß vorhanden, um die von Schreiber nicht mehr registrierten Akten seit 1750 nicht auch nach dem rein chronologischen Prinzip zu registrieren.

Wie wir diesen Registerbänden entnehmen können, befinden sich unter den registrierten Akten besonders viele aus dem obern Bund. Wir können daraus schließen, daß sich damals die Bestände des Archivs des obern Bundes in Truns bereits im Staatsarchiv befanden. Wann die Überführung der Bundesarchive an das Staatsarchiv vor sich ging, läßt sich leider mangels irgendwelcher diesbezüglicher Angaben nicht mehr feststellen. Wir gehen aber kaum fehl, wenn wir sie mit der Aufhebung der Bünde im Jahre 1851 in Zusammenhang bringen. Nachdem die drei Bünde zu einem Einheitskanton vereinigt worden waren, ergab sich daraus die logische Folge, daß auch deren Archive dem gemeinsamen Zentralarchiv, das heißt dem Staatsarchiv einverleibt wurden. Das Archiv des obern Bundes muß nach den jetzigen Beständen der Landesakten zu schließen, besonders reichhaltig gewesen sein, da es in diesen weitaus am besten vertreten ist. Dagegen fehlen in den «Landesakten» solche des Zehngerichtenbundes sozusagen vollständig. Dessen Akten sowie solche des Gotteshausbundes finden sich jedoch in den für beide Bünde gesondert vorhandenen Abteilungen «Abschiede». Sie enthalten neben den wirklichen Abschieden noch verschiedene andere Akten. Ihre Registrierung steht bisher noch aus.

Alle drei Bünde gaben auch ihre Protokolle über die Verhandlungen ihrer eigenen Bundestage in Truns und Davos ab, wie denn auch Protokolle der besondern Bundestage des Gotteshausbundes seit 1604 vorliegen. Vielfach sind die Sitzungen des Gotteshausbundes auch in den allgemeinen Bundestagsprotokollen protokolliert. Der Band II der allgemeinen Bundestagsprotokolle enthält nur Protokolle der Sitzungen des Gotteshausbundes und gehörte deshalb eigentlich in diese Serie. Er umfaßt die Jahre 1570–1574. Die Abgabe der Protokolle des Zehngerichtenbundes, die im Archiv zu Davos aufbewahrt wurden, zog sich bis in das Jahr 1923 hinaus. Diese Bände enthalten jeweilen auf den ersten zwei oder drei Blättern die Verhandlungen ihres jährlichen im Mai stattfindenden Besatzungsbundestages, auf dem die drei Bundesämter des Bundeslandammanns, des Bundesschreibers und des Bundesweibels nach der ganz genau festgesetzten Rodordnung besetzt wurden. Der übrige Text stellt eine kürzere Fassung der allgemeinen vom

Schreiber des Gotteshausbundes, das heißt vom Stadtschreiber von Chur geführten amtlichen Bundestagsprotokolle dar. Von den Protokollen des Zehngerichtenbundes ist noch ein Band aus den Jahren 1624/25 vorhanden, die dann folgenden Bände beginnen erst 1694 und reichen mit verschiedenen Lücken bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Der obere Bund besitzt Bundestagsprotokolle des eigenen Bundes seit 1668. Sie reichen bis 1777 und umfassen 12 Bände. Von den allgemeinen Landesprotokollen des obern Bundes sind 13 Bände vorhanden. Ein erster Band umfaßt die Jahre 1585–1596, Band 2–11 die Jahre 1736–1753, Band 12 die Jahre 1772–1777 und Band 13 das Jahr 1794.

Die Sonderprotokolle der Gotteshausbundestage umfassen eine Serie von 8 Bänden. Sie beginnen, wie oben bemerkt, 1604 und reichen mit Lücken bis 1850.

Dies sind die Bestände, die auf Grund der nunmehrigen Bildung des Einheitskantons Graubünden in der Hauptsache zwischen 1851 und 1860 an das Staatsarchiv übergangen.

Infolge der Überlastung des Registrators und Archivars Schreiber mit andern ihm übertragenen Arbeiten und Amtsgeschäften und wohl auch infolge Fehlens der notwendigen Räumlichkeiten für das Archiv, muß dessen Verwaltung, wie einer Eingabe des literarischen Vereins in Chur vom 8. Mai 1866 zu entnehmen ist, doch nicht befriedigt haben. Es seien, so wird darin ausgeführt, anlässlich einiger Vorträge wiederholt Klagen laut geworden, daß das kantonale Archiv bei weitem nicht in der völligen und leicht übersichtlichen Ordnung sich befinde, welche eine gehörige und ersprießliche Benützung desselben gestatte. Der mit der Verwaltung betraute Beamte, dessen umsichtige Bereitwilligkeit und Sachkenntnis anerkannt werde, sei von andern ihm vorzugsweise obliegenden Geschäften so stark in Anspruch genommen, daß es ihm nicht nur nicht zuzumuten, sondern geradezu unmöglich sei, sich mit dem Archiv in der ausgedehnten und eindringlichen Weise zu befassen, wie dies höchst wünschenswert, ja unerlässlich sei, wenn man eine durchgreifende Ordnung wirklich herstellen wolle. Dies könnte nur ein Beamter erfüllen, der *seine ganze Zeit* – für einige Jahre wenigstens – diesem Geschäft zu widmen in Stand gesetzt würde. Der Verein hätte deshalb einstimmig beschlossen, auf Grund der Sachlage die Regierung zu ersuchen, dafür besorgt sein zu wollen, daß diesem Übelstand so bald wie möglich abgeholfen werde.

Der Kleine Rat ließ sich zur Beantwortung der Eingabe des litera-

rischen Vereins reichlich Zeit, denn erst am 8. September erfolgte sie an dessen Präsidenten Alphons von Flugi. Betreffend die angeregte, wenigstens periodische Anstellung eines eigenen Beamten zur Ordnung des Landesarchivs läßt der Kleine Rat erwidern, daß man sich hiersits angelegentlich mit einer zweckmäßigeren Aufstellung der Archivalien befassen und zu diesem Ende namentlich durch die Frage beraten werde, welche Räumlichkeiten hiefür angewiesen werden könnten. Zu bemerken sei übrigens, daß die jetzige Anordnung, wenn sie auch allerdings zu wünschen übrig lasse, dennoch eine zweckmäßige Benützung namentlich der wichtigeren Quellen keineswegs ausschließe.

Wie diese etwas gereizt klingende Antwort der Regierung vermuten läßt, wurde der Eingabe des literarischen Vereins keine weitere Folge gegeben. Es ist dies zu schließen aus einem Gesuch des Ständerats P. C. Planta, der eine Staats- und Rechtsgeschichte Graubündens verfassen wollte und sich wegen Benützung des Staatsarchivs und des bischöflichen Archivs an die Regierung wandte. Er könne diese Arbeit nur ausführen, schreibt Planta, wenn die in Chur vorhandenen Hauptarchive, das heißt das Stadt-, Staats- und bischöfliche Archiv nicht nur auf die liberalste Weise geöffnet, sondern auch geordnet werden. Nachdem die Stadt mit der Ordnung ihres Archivs vorangegangen sei, zweifle er nicht daran, daß nun auch der Kanton nachfolgen werde und dies nicht nur seinetwegen, sondern weil die Sichtung und Ordnung des Staatsarchivs nachgerade zu einer Ehrensache geworden sei. Er beklagte sich zugleich auch über die schlechte Ordnung im bischöflichen Archiv, das im eigentlichen Sinn auch Landesarchiv sei und – soweit nicht kirchliche Akten in Frage ständen unter der Oberaufsicht des Staates stehen sollte.

Die Regierung antwortete ihm, sie hätte dem bischöflichen Ordinariat seine Klage über die schlechte Ordnung im bischöflichen Archiv mitgeteilt. Bezüglich des Staatsarchivs stehe dieses ihm jederzeit offen, und er möchte sich deswegen mit dem das Archiv verwaltenden Registrator ins Einvernehmen setzen. Auf die Frage wegen Ordnung des Archivs läßt sich das Schreiben der Regierung nicht weiter ein, ein Zeichen, daß sie offenbar nicht im Sinne hatte, sich des mehreren für die Besserung der Archivverhältnisse einzusetzen. Das Archiv verblieb denn auch weiterhin unter der Verwaltung des Registrators und Archivars Ambrosius Schreiber, der sich desselben, soweit ihm dazu noch

Zeit verblieb, angenommen hat. Seine sechs Registerbände beweisen, daß er dafür den löblichen Eifer und das nötige Interesse besaß.

Seit dem Jahre 1874 wird im Staatskalender der frühere Pfarrer Chr. Imanuel Kind als Registrator und Archivar aufgeführt. Es entspricht dies auch dem Reglement für die Angestellten der kantonalen Verwaltungsbüros vom 1. Februar 1874, wo es in Art. 3 Ziff. 6 bezüglich des Registrators heißt: «Er ist einstweilen bis und so lange nichts Abweichendes festgestellt wird, Kantonsarchivar.» Herr Dekan Dr. J. R. Truog gibt in seiner in den Jahresberichten der Hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden von 1934 und 1935 erschienenen Arbeit: Die Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Graubünden, betr. Pfarrer Chr. Imanuel Kind an, er sei seit 1867 an Staatsarchivar gewesen. Es dürfte dies auf einem Irrtum beruhen und Kind von 1867–1873, dem Todesjahr Schreibers, nur als dessen Gehilfe tätig gewesen sein. Pfr. Kind hat sich bekanntlich im Kantonsarchiv nicht nur rein verwaltungsmäßig betätigt, sondern auch angefangen, das Archiv für wissenschaftliche Arbeiten auszuschöpfen. Er scheint dafür freilich bei den Oberbehörden nicht das richtige Verständnis gefunden zu haben, indem diese seine Tätigkeit einmal gerügt wurde. Es mochte dies allerdings auch mit seiner Doppelstellung zusammenhängen, die den Registrator an die erste Stelle setzte, während das Archivariat nur so nebenher besorgt wurde.

Über die Besetzung und Verwaltung des Archivs anfangs der 80er Jahre gibt uns am besten die Beantwortung der Anfrage des Kantons Thurgau über die Verwaltung des hiesigen Archivs Auskunft. Es heißt da: «Das Kantonsarchiv wird provisorisch durch den Registrator besorgt. Früher bestand eine eigene Stelle für die Archivverwaltung. Dieselbe ist jedoch seit einer Reihe von Jahren nicht wieder besetzt worden. Was die Besoldungsverhältnisse betrifft, so existiert gegenwärtig keine besondere Besoldung für den Archivar. Sie ist wenigstens in keiner Weise fixiert und von derjenigen des Registrators getrennt zu vergeben.» Herr Pfarrer Kind war demnach, wie oben bemerkt, in erster Linie als Registrator angestellt worden und übte seine Archivarentätigkeit mehr nur im Nebenamt aus. Sie mag ihn aber trotzdem mehr interessiert haben als die reine Registratorentätigkeit, wie seine rege Betätigung als Historiker beweist.

Im Sommer 1882 hatte Pfarrer Kind mit der Sichtung des Archivs begonnen. Durch ihn mag auch die Geschäftsprüfungskommission auf

die Verhältnisse im Landesarchiv aufmerksam gemacht worden sein. Diese sprach deshalb in ihrem Bericht an den Großen Rat unter andern Anträgen den Wunsch aus, «daß die Sichtung, geordnete Aufstellung, Registrierung und Aufbewahrung des Landesarchivs fortgesetzt und nicht unterbrochen werde, bis das ganze Archiv geordnet ist, daß jeweilen der nötige Kredit auf das Budget genommen werde und der Kleine Rat dafür Sorge, daß die Arbeit planmäßig ausgeführt wird, sowie daß er sich über die bezüglichen Arbeiten jeweilen Bericht erstatten lasse» (Großratsprot. 1883 S. 74 vom 5. Juni 1883). Der Große Rat erhob diesen Wunsch der Geschäftsprüfungskommission noch am gleichen 5. Juni 1883 zum Beschluß, wodurch eine günstige Grundlage für die Fortsetzung der Archivordnungsarbeiten geschaffen war.

Pfarrer Kind konnte sich freilich dieser Arbeit nicht mehr lange widmen, indem er schon am 23. Mai des folgenden Jahres starb. Ihm folgte im Sommer 1884 Pfarrer Simeon Meisser von Davos, unter dessen Leitung die neuere Entwicklung des Staatsarchivs ihren Anfang nahm.

Eine Hauptschwierigkeit, die einer richtigen Archivverwaltung neben dem Fehlen eines vollamtlichen Archivars entgegenstand, bildete unstreitig die Platzfrage. Das Archiv scheint das Aschenbrödel der kantonalen Verwaltung gewesen zu sein. Die Regierung, die infolge des sich stets ausdehnenden Verwaltungsapparates stets mit Platzmangel zu kämpfen hatte, suchte sich solchen auf Kosten des Archivs zu verschaffen. Dies geht auch aus einer Eingabe des Archivars Kind vom 13. Dezember 1883 hervor. Danach mußten auf Befehl der Regierung zur Platzgewinnung für die Standeskasse die entbehrlichen und weniger wertvollen Bestandteile des Archivmaterials im kleinen Gewölbe des Kellers unter der Bankkasse (heute Standeskanzlei) verstaut werden. Die andern Archivalien sollten provisorisch im Saale der Standeskommission untergebracht werden. Dieses Provisorium drohte aber, sich ungebührlich lange ausdehnen zu wollen, denn der Standeskassier wollte bis im März in den alten Räumen verbleiben. Der Archivar lehnte alle Verantwortung für die im Saale der Standeskommission untergebrachten Archivalien ab, da dieser Saal beständig offen stehe und als Durchgang in das andere Zimmer benützt werde. Ebenso besammle sich die Geschäftsprüfungskommission in diesem Saal, der bis zu ihrem Zusammentritt geräumt sein müsse. Weiter weist der Archivar auf den Übelstand hin, daß bei dieser raschen Dislokation keine

Rede davon sein könne, die ältern Protokolle zu benützen, so lange man keine Aufstellung für sie habe und alles am Boden herumliegen müsse.

Ein im Herbst dieses Jahres 1883 gehegter Plan, die Keller im damals neuen Staatsgebäude am Graben zur Unterbringung von Akten des Staatsarchivs zu benützen, scheint zur Zeit der Eingabe von Archivar Kind bereits wieder aufgegeben worden zu sein, da letzterer in dieser Eingabe nichts mehr von dieser Unterbringungsmöglichkeit verlauten läßt. Die Benützung dieser Keller für Archivzwecke war wohl unterblieben, weil eine vom Chemieprofessor an der Kantonsschule, Prof. Dr. Rich. Meyer, vorgenommene Untersuchung auf ihren Feuchtigkeitsgehalt hin nicht gerade günstige Resultate ergeben hatte. Später freilich wurde wenigstens ein Kellerraum daselbst doch zur Unterbringung von Drucksachen und weniger wichtigen Archivalien verwendet.

Im Dezember 1880, als nach Umzug des Großen Rates aus dem jetzigen Kleinratssaal im Regierungsgebäude ins Staatsgebäude der Kleinratssaal noch keine neue Bestimmung erhalten hatte, war die Frage aufgeworfen worden, ob durch eine Verbauung des Saales zugleich Räumlichkeiten für das Archiv und für ein von der Registratur getrenntes Archivariat gewonnen werden könnten oder ob der Saal in seinem jetzigen Bestande zu belassen und für das Archiv oder zu andern Zwecken zu verwenden wäre. Der kantonale Oberingenieur erhielt darauf den Auftrag, mit allfälliger Zuziehung eines Bautechnikers das Saalgewölbe sowohl in bezug auf die Festigkeit an sich als auch auf allfällige schädliche Folgen eines Druckes auf die Seitenmauern des Hauses zu untersuchen. Dieses Gutachten des Oberingenieurs ist leider nicht mehr vorhanden, doch wurde offenbar dem von der Standeskommission zuerst gemachten Vorschlag, den alten Großratssaal zum künftigen Sitzungszimmer des Kleinen Rates einrichten zu lassen, der Vorzug gegeben. Er dient diesem Zweck noch heute.

Im Jahr 1888 war das Staatsarchiv an nicht weniger als drei verschiedenen Orten untergebracht. Zwei Lokale mit den ältesten Akten befanden sich im Parterre des Regierungsgebäudes, zwei andere neben dem Büro des Archivars im I. Stock. Diese enthielten die neuern Akten und die Protokolle, während sich die Drucksachen und weniger wichtigen Archivalien im Keller des Staatsgebäudes am Graben befanden.

Hinsichtlich des innern Ausbaues des Archivs leitet der oben er-

wähnte Beschluß des Großen Rates vom 5. Juni 1883 gewissermaßen eine neue Zeit ein. Hatte schon Pfarrer Kind mit den Vorarbeiten einer Neuordnung des Archivs begonnen, so wurde diese Arbeit dem im Sommer 1884 gewählten Archivar recht eigentlich zur Hauptaufgabe seiner Tätigkeit angewiesen. Freilich so lange der Archivar noch im Hauptamt die Stelle eines Registrators zu versehen hatte, war eine schnelle Durchführung der Reorganisation nicht zu erwarten. Auf das Drängen von Standeskommission und Regierung wies der Archivar auf die Weitläufigkeit der Arbeit, ein mehrere hunderttausend von Akten enthaltendes Archiv zu ordnen, hin. Dieses sei zudem von Anfang an mit wenig Sachkenntnis und geringem Verständnis behandelt worden und in den letzten Jahren in arge Verwirrung geraten. Um dem Archivar die nötige Zeit für die Neuordnung des Archivs zu verschaffen, entband ihn die Regierung während des Sommers 1886 von seinen Obliegenheiten als Registrator. Zur bessern Durchführung besichtigte der Archivar verschiedene schweizerische, hauptsächlich Kantonsarchive. Des weitern wurde auch der Staatsarchivar des Kantons Zürich, Prof. Dr. Alex. Schweizer, um seinen guten Rat angegangen, der denn auch ein Gutachten über die Räume des bündnerischen Staatsarchivs abgab und einen Archivplan ausarbeitete. Eine wirklich befriedigende Lösung der Archivfrage konnte aber in erster Linie nur in der endgültigen Regelung der Archivverwaltung bestehen. Das seit 1850 bestehende Provisorium mußte endlich durch die Anstellung eines ständigen Archivars sein Ende finden. Die Arbeit des Registrators war zudem im Laufe der Jahre so sehr angewachsen, daß sich eine Trennung dieser Amtsstelle von derjenigen eines Archivars sowieso aufdrängte. So kam denn der Kleine Rat dazu, der Standeskommission in einer Botschaft vom 31. März 1887 zu beantragen, dem Großen Rat die Lostrennung des Archivariats von der Stelle eines Registrators vorzuschlagen. Die Trennung könne jetzt um so eher erfolgen, als das bisherige Hindernis, nämlich die Platzfrage, für ein selbständiges Archivlokal des Archivars durch Verlegung des Militärbüros in die projektierten Räumlichkeiten im westlichen Flügel des Zeughauses ausgeführt würde. Es würden dadurch dessen Lokale im Parterre des Regierungsgebäudes frei und könnten dem Archivar zur Verfügung gestellt werden. Damit würde auch das für den Archivar durchaus notwendige Archivlokal frei, um darin nicht nur während des Sommers, sondern auch im Winter arbeiten zu können. (Sig. II. 5. b. 1.)

Die Ständekommission stimmte diesem Antrag des Kleinen Rates am 13. April 1887 zu. Er wurde darauf am 28. Mai gleichen Jahres dem Großen Rat zur Beschlußfassung vorgelegt, wobei die obige Botschaft vom 31. März sowie ein Bericht der Finanzverwaltung vom 1. April über die Ansetzung der Besoldung des Archivars zur Verlesung kamen. Die Finanzverwaltung setzte letztere auf 2300–2800 Fr. fest, während diejenige des Registrators mit 2200–2500 Fr. dotiert wurde. In der Diskussion über den gestellten Antrag auf Trennung der Archivar- von der Registratorstelle meldete sich ein einziger Votant. Er stimmte diesem Antrage zu, wünschte aber, daß die Stelle des Archivars durch einen guten Historiker besetzt werde. Nur ein solcher sei imstande, das Archiv gut und so zu ordnen, daß dasselbe zur Erforschung einiger wichtiger Geschichtspartien, wie zum Beispiel der Zeit Georg Jenatschs, der Reformation, der Thusner Strafgerichte, zugänglich und benutzbar sei. Hierauf stimmte der Große Rat dieser Vorlage zu, womit der für das Archiv seit 1850 bestehende, so wenig befriedigende Zwischenzustand einer Vereinigung der Registrator- und Archivarstelle endgültig beseitigt wurde und das Archiv unter selbständiger Leitung einer erfreulicheren Zukunft entgegengehen konnte.

